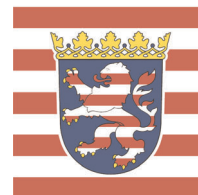


Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

4028 A HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2005

Nr. 10

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	402
	Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	402
	Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	403
	Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwalt- schaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität ...	403
	Bekanntmachungen	
	Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2004	415
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia- Gerichtskostenstemplers	450
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia- Gerichtskostenstemplers	451
	Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Verlust von Dienstsiegeln	451
	Rundverfügungen des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts	
	Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit	452
	Bekanntmachungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Erste Wahlbekanntmachung	468
	Rechtsprechung	
	Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. 7. 2005 - 6 UZ 255/05 -	471
	Personalnachrichten	473
	Stellenausschreibungen	480
	Rücknahme der Ausschreibung freier Notarstellen	482
	Buchbesprechungen	482
	Hinweise	
	Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretärinnen und Justiz- sekretären zum 1. 7. 2006 in die hessische Justizverwaltung ..	488
	Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeanwärterinnen und Rechts- pflegeanwärtern zum 1. 7. 2006 in die hessische Justizverwaltung	489

RUNDERLASSE

Nr. 26 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 25. 8. 2005 (1454 - I/C2 - 2005/3255) – JMBl. S. 402 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –

RdErl. v. 26.10.2004 (JMBl. S. 613)
8. 3.2005 (JMBl. S. 221)
11. 5.2005 (JMBl. S. 264)
21. 6.2005 (JMBl. S. 353)

I.

§ 15a Abs. 1 Satz 1 der bundeseinheitlichen Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. Juni 2005 (JMBl. S. 353), wird wie folgt gefasst:

„Insolvenzverfahren, einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, werden wie folgt erfasst:

Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne Verfahren nach § 304 InsO bzw. §§ 354 und 356 InsO)

Registerzeichen IK: Verbraucher und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)

Registerzeichen IE: Insolvenzverfahren nach §§ 354 und 356 InsO.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Nr. 27 Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO). RdErl. d. MdJ v. 2. 9. 2005 (2344 - II/B 1 - 2005/6938 - I/A 2) – JMBl. S. 402 – – Gült.-Verz. Nr. 2105 –

Die durch Runderlass vom 21. März 2000 (JMBl. S. 103) neu in Kraft gesetzte Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird in der durch die in Abs. 3 genannten Runderlasse geänderten Fassung im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. November 2005 erneut neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

RdErl. v. 21. 3. 2000 (JMBl. S. 103)
10. 8. 2001 (JMBl. S. 494)
1. 7. 2003 (JMBl. S. 257).

**Nr. 28 Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).
RdErl. d. MdJ v. 2. 9. 2005 (2344 - II/B 1 - 2005/7174 - I/A 2) – JMBl. S. 403 –
– Gült.-Verz. Nr. 2105 –**

Die durch Runderlass vom 21. März 2000 (JMBl. S. 104) neu in Kraft gesetzte Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) wird in der durch die in Abs. 3 genannten Runderlasse geänderten Fassung im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. November 2005 erneut neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen. Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

RdErl. v. 21. 3. 2000 (JMBl. S. 104)
10. 8. 2001 (JMBl. S. 494)
1. 7. 2003 (JMBl. S. 257).

**Nr. 29 Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität. Gem. RdErl. d. HMdLuS (LPP 22 - Lo - 22 g 04 45 - 4303/05) und des HMdJ (4110 - III/C 1 - 2005/4684 - III/A) v. 24./27. 7. 2005 – JMBl. S. 403 –
– Gült.-Verz.Nr. 242, 3100 –**

I.

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Verfolgung der Organisierten Kriminalität ist ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit. Es ist eine zentrale Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, dieser Erscheinungsform der Kriminalität wirksam und mit Nachdruck zu begegnen.
- 1.2 Aufklärungserfolge können nur erreicht werden, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei im einzelnen Verfahren und verfahrensübergreifend besonders eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten; dies setzt eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung voraus. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit dem Zoll- und dem Steuerfahndungsdienst.
- 1.3 Notwendig ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere den Justizvollzugsanstalten, den Finanz- und Zollbehörden, den Ordnungsbehörden (zum Beispiel Ausländer- und Gewerbeämter) sowie den Dienststellen der Arbeitsverwaltung.

2. **Begriff, Erscheinungsformen und Indikatoren der Organisierten Kriminalität**
- 2.1 Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig
- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
 - b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
 - c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft
- zusammenwirken.
- Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.
- 2.2 Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich – auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen - Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird.
- 2.3 Organisierte Kriminalität wird zurzeit vorwiegend in den folgenden Kriminalitätsbereichen festgestellt:
- Rauschgifthandel und -schmuggel
 - Waffenhandel und -schmuggel
 - Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (vor allem Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel, illegales Glücks- und Falschspiel)
 - Schutzgelderpressung
 - unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung
 - illegale Einschleusung von Ausländern
 - Warenzeichenfälschung (Markenpiraterie)
 - Goldschmuggel
 - Kapitalanlagebetrug
 - Subventionsbetrug und Eingangsabgabenhinterziehung
 - Fälschung und Missbrauch unbarer Zahlungsmittel
 - Herstellung und Verbreitung von Falschgeld
 - Verschiebung insbesondere hochwertiger Kraftfahrzeuge und von Lkw-, Container- und Schiffsladungen
 - Betrug zum Nachteil von Versicherungen
 - Einbruchsdiebstahl in Wohnungen mit zentraler Beuteverwertung.
- Neben diesen Kriminalitätsbereichen zeichnen sich Ansätze Organisierter Kriminalität auch auf den Gebieten der illegalen Entsorgung von Sonderabfall und des illegalen Technologietransfers ab.

- 2.4 Indikatoren, die einzeln oder in unterschiedlicher Verknüpfung Anlass geben können, einen Sachverhalt der Organisierten Kriminalität zuzurechnen, sind in der Anlage genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend und nicht auf spezielle Deliktsbereiche abgestellt.

In Zweifelsfällen stellen die einander zugeordneten Strafverfolgungsbehörden umgehend Einvernehmen darüber her, ob sie einen Sachverhalt als Organisierte Kriminalität bewerten.

3. **Grundlagen der Zusammenarbeit**

- 3.1 Die zügige und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt eine aufeinander abgestimmte Organisation der Strafverfolgungsbehörden voraus. Ein identischer Aufbau ist nicht erforderlich.

3.2 Örtliche und überörtliche Stellen der Staatsanwaltschaft:

- 3.2.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft wird eine Abteilungsleiterin/ein Abteilungsleiter oder Staatsanwältin/Staatsanwalt bestellt, die/der die Aufgabe hat, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen die Entwicklung der Organisierten Kriminalität zu beobachten, zu analysieren und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu planen und zu koordinieren (Ansprechpartnerin/Ansprechpartner/OK-Beauftragte/OK-Beauftragter).

- 3.2.2 Der Abteilung oder dem Sachgebiet der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners/OK-Beauftragten soll die Bearbeitung aller Verfahren zugewiesen werden, denen Organisierte Kriminalität zugrunde liegt. Soweit besondere Zuständigkeiten bestehen (zum Beispiel für die Rauschgift- oder Wirtschaftskriminalität), können diese hiervon ausgenommen werden.

- 3.2.3 Bei der Generalstaatsanwältin/dem Generalstaatsanwalt werden die verfahrensübergreifenden Aufgaben der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners/OK-Beauftragten für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft einer Koordinatorin/einem Koordinator übertragen. Die Koordinatorin/der Koordinator sorgt auch dafür, dass über die Führung von Sammelverfahren umgehend entschieden wird.

Sie/er hat ferner die Aufgabe, den Erfahrungs- und Informationsaustausch auf überörtlicher Ebene zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie mit den sonst in den in Nrn. 1.2 und 1.3 genannten Behörden vorzubereiten und durchzuführen. Nr. 3.2.2 gilt sinngemäß.

- 3.2.4 Die Generalstaatsanwältin/der Generalstaatsanwalt prüft in geeigneten Fällen, ob bestimmte Verfahren für den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften einer Staatsanwaltschaft zuzuweisen sind (§§ 143, 145 GVG).

3.3 Örtliche und überörtliche Stellen der Polizei:

- 3.3.1 Zur Aufdeckung und Verfolgung von Organisierter Kriminalität werden beim Hessischen Landeskriminalamt sowie je nach Bedarf im örtlichen oder regio-

nalen Bereich an Brennpunkten der Organisierten Kriminalität spezialisierte Dienststellen/Einheiten eingerichtet oder ausgebaut, die insbesondere deliktsübergreifend und täterorientiert ermitteln.

Fälle der deliktstreu Organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, können von den entsprechenden Fachdienststellen der Polizei bearbeitet werden. Sonderkommissionen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sollen nur in Ausnahmefällen eingerichtet werden.

- 3.3.2 Den örtlichen oder regionalen Dienststellen obliegen in enger Abstimmung mit der für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft die polizeilichen Ermittlungen einschließlich operativer Maßnahmen.

Zu ihren Aufgaben gehören ferner

- das Zusammenführen OK-relevanter Erkenntnisse
- die Mitwirkung an der Erstellung des Kriminalitätslagebildes “Organisierte Kriminalität” für das Land
- der Informationsaustausch
 - mit der Staatsanwaltschaft
 - mit den Organisierte Kriminalität bearbeitenden Dienststellen des Landes.

- 3.3.3 Das Hessische Landeskriminalamt wertet zentral den OK-Bereich betreffende Informationen aus und verknüpft sie mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit führt es die Ermittlungen selbst oder wirkt im Rahmen seiner Fachaufsichtsbefugnisse auf ihre Durchführung durch andere Dienststellen hin. Für den Informationsaustausch gilt Nr. 3.3.2 entsprechend.

- 3.3.4 Das Bundeskriminalamt wertet zentral OK-relevante Informationen aus und verknüpft sie mit Erkenntnissen aus eigenen Verfahren und aus dem internationalen Bereich. Es führt im Rahmen seiner originären oder auftragsabhängigen Zuständigkeit die kriminalpolizeilichen Ermittlungen selbst oder weist sie im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen einem Land zu.

- 3.4 Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist eine Aufgabe nicht nur der in den Nr. 3.2 und 3.3 aufgeführten Stellen und Beamtinnen/Beamten. Vielmehr sind alle Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden gehalten, auf Anzeichen für Organisierte Kriminalität zu achten:

- 3.4.1 Die Leiter der Staatsanwaltschaften wirken darauf hin, dass Fälle der Organisierten Kriminalität grundsätzlich von besonderen Dezernentinnen/Dezernenten bearbeitet werden.

- 3.4.2 Im Bereich der Polizei sind entsprechende Erkenntnisse an die zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eingerichteten Organisationseinheiten bzw. die OK-Koordinatorinnen/Koordinatoren weiterzuleiten.

4. **Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung**
- 4.1 Vorrangiges Ziel der Ermittlungen muss es sein, in den Kernbereich der kriminellen Organisation einzudringen und die im Hintergrund agierenden hauptverantwortlichen Straftäterinnen/Straftäter zu erkennen, zu überführen und zur Aburteilung zu bringen.
- 4.2 Die Staatsanwältin/der Staatsanwalt macht möglichst frühzeitig von ihrer/seiner Sachleitungsbefugnis Gebrauch.
Die Verfahrenstaktik und die einzelnen Ermittlungsschritte sind abzustimmen.
- 4.2.1 Der Grundsatz, dass Ermittlungen straff und beschleunigt zu führen sind, gilt auch in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität. Das vorrangige Ermittlungsziel ist aber im Auge zu behalten, auch wenn dies längerdauernde Ermittlungen erfordert.
- 4.2.2 Im Interesse des vorrangigen Ermittlungszieles sind die Mittel zur Begrenzung des Verfahrensstoffes (§§ 153 ff. StPO) möglichst frühzeitig zu nutzen. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf das Hauptverfahren, das sich auf die wesentlichen Vorwürfe konzentrieren sollte.
- 4.2.3 Die Abfolge der Ermittlungshandlungen wird in erster Linie von dem vorrangigen Ermittlungsziel bestimmt. Einzelne Maßnahmen können vorläufig zurückgestellt werden, wenn ihre Vornahme die Erreichung dieses Zieles gefährden würde. Dies gilt nicht, wenn sofortige Maßnahmen wegen der Schwere der Tat oder nach Maßgabe des Polizeirechts aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten sind.
- 4.2.4 Erfordert die Erledigung von Verfahren gegen Randtäterinnen/Randtäter der kriminellen Organisation oder sonstige Nebenbeteiligte noch weitere Ermittlungen, so darf der schnelle Abschluss dieser Verfahren dem vorrangigen Ermittlungsziel nicht übergeordnet werden.
Bei der gebotenen Abwägung ist den Ermittlungen gegen die verantwortlichen Haupttäterinnen/Haupttäter der Vorzug zu geben; die übrigen Verfahren sind vorübergehend zurückzustellen.
- 4.3 In Verfahren wegen Organisierter Kriminalität soll möglichst die Staatsanwältin/der Staatsanwalt die Anklage vertreten, die/der die Ermittlungen geleitet hat.
- 4.4 Für die Zusammenarbeit bei der Inanspruchnahme von Informantinnen/Informanten, bei dem Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlerinnen/Ermittlern sowie beim Zeugenschutz gelten die hierfür erlassenen Richtlinien.
- 4.5 Für die Zusammenarbeit im Rahmen von Initiativermittlungen gilt Nr. 6.

5. **Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit**

- 5.1 Die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hat zum Ziel, dass beide Behörden einen vertieften und gleichen Erkenntnisstand über die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität und die spezifischen Probleme einschlägiger Verfahren gewinnen, gemeinsam fortentwickeln und bei den jeweiligen Einzelmaßnahmen zugrunde legen.

Die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit dient auch der Verständigung über die örtliche und zeitliche Steuerung der Ermittlungskapazitäten von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei durch Bildung von Schwerpunkten entsprechend dem jeweiligen Lagebild.

- 5.2 Die Staatsanwaltschaft und die Polizei vereinbaren regelmäßige Dienstbesprechungen, bei denen insbesondere erörtert werden
- Lage, voraussichtliche Entwicklung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in ihrem Bereich,
 - Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Ablauf von Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren, auch Auswirkungen von Fehlern in der Ermittlungstätigkeit,
 - Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden und aus dem Zeugenschutz einschließlich der Sicherung der gebotenen Geheimhaltung,
 - Erkenntnisse und Erfahrungen aus Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung,
 - örtliche Praxis der internationalen Rechtshilfe und sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden,
 - allgemeine Fragen der Zusammenarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

Die Besprechungen sollen einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, stattfinden. Dem Zollfahndungsdienst und gegebenenfalls der Steuerfahndung soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.

Über die Zuziehung anderer Behörden entscheiden die beteiligten Stellen. Über das Ergebnis der Besprechungen ist den jeweils vorgesetzten Behörden zu berichten.

- 5.3 Gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sind vorzusehen.
- 5.4 Die Hospitation von Beamtinnen/Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der jeweils anderen Behörde ist zu ermöglichen.

6. **Initiativermittlungen**

- 6.1 Organisierte Kriminalität wird nur selten von sich aus offenbar. Strafanzeigen in diesem Bereich werden häufig nicht erstattet.

Die Aufklärung und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt daher voraus, dass Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen

ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen oder bereits erhobene Informationen zusammenführen, um Ansätze zu weiteren Ermittlungen zu erhalten (Initiativermittlungen).

- 6.2 Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, besteht ein Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO). Dieser löst die Strafverfolgungspflicht aus. Es ist nicht notwendig, dass sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

Bleibt nach Prüfung der vorliegenden Anhaltspunkte unklar, ob ein Anfangsverdacht besteht und sind Ansätze für weitere Nachforschungen vorhanden, so können die Strafverfolgungsbehörden diesen nachgehen. In solchen Fällen besteht keine gesetzliche Verfolgungspflicht. Ziel ist allein die Klärung, ob ein Anfangsverdacht besteht. Strafprozessuale Zwangs- und Eingriffsbefugnisse stehen den Strafverfolgungsbehörden in diesem Stadium nicht zu.

Ob und inwieweit die Strafverfolgungsbehörden sich in diesen Fällen um weitere Aufklärung bemühen, richtet sich nach Verhältnismäßigkeitserwägungen; wegen der besonderen Gefährlichkeit der Organisierten Kriminalität werden sie ihre Aufklärungsmöglichkeiten bei Anhaltspunkten für solche Straftaten in der Regel ausschöpfen.

- 6.3 Die Befugnisse der Polizei zu Initiativermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr richten sich nach den Polizeigesetzen, in Hessen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

- 6.4 Bei Initiativermittlungen liegen häufig die Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Gemengelage vor oder gehen im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über. Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten auch in diesem Bereich eng zusammen. Für die Zusammenarbeit gelten die Nr. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass
- das Ziel der Initiativermittlungen die Klärung des Anfangsverdachts/der Gefahrenlage ist,
 - der Staatsanwaltschaft in Fällen der Gefahrenabwehr eine Leitungsbefugnis nicht zusteht.

- 6.5 Die Zusammenarbeit obliegt auf der Seite der Staatsanwaltschaft der Behörde, die für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig wäre. In Zweifelsfällen entscheidet die nächsthöhere Behörde.

7. **Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten**

- 7.1 Die von der Organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren sind auch bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen.

- 7.2 Die Justizvollzugsanstalten sind über
- Verbindungen einer/eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen zur Organisierten Kriminalität,

– Erscheinungsformen und Entwicklung der Organisierten Kriminalität zu informieren, soweit es für Vollzugsentscheidungen erheblich sein kann und Belange der Strafverfolgung nicht entgegenstehen.

- 7.3 Die Information über die Gefangene/den Gefangenen muss möglichst bei der Einlieferung erfolgen. Anderenfalls ist sie nachzuholen. Sie obliegt der Staatsanwaltschaft, in Eilfällen der Polizei.
- 7.4 Den Vollzugsbehörden soll Gelegenheit gegeben werden, an den in Nr. 5.3 genannten Veranstaltungen teilzunehmen; bei Bedarf sind sie auch zu den Besprechungen nach Nr. 5.2 hinzuzuziehen.
- 7.5 Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Staatsanwaltschaft, in Eilfällen die Polizei, über Erkenntnisse, die für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität von Bedeutung sein können.
- 7.6 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Justizvollzugsanstalt ist die Anstaltsleiterin/der Anstaltsleiter.

8. **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

8.1 Zoll- und Finanzbehörden

- 8.1.1 Soweit Staatsanwaltschaft oder Polizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für
- Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Verbrauchssteuern, zum Beispiel Gold- oder Alkoholschmuggel,
 - Straftaten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG), zum Beispiel Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Fleisch oder Getreide,
 - Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), zum Beispiel illegaler Technologietransfer, oder Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) mit Auslandsbezug,
 - Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, zum Beispiel Rauschgift- oder Waffenschmuggel, Warenzeichenfälschungen

feststellen, ist der Zollfahndungsdienst zu unterrichten (vgl. §§ 403, 116 AO, 42 AWG). Dies kann entweder über das Zollkriminalamt – Zentrales Zollfahndungsamt – oder das örtliche Zollfahndungsamt erfolgen.

Gewinnt der Zollfahndungsdienst im Rahmen seiner Ermittlungen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen Organisierter Kriminalität hindeuten und für deren Aufklärung die Polizei/Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Handelt es sich bei den Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes um Ermittlungen wegen einer Zoll- oder Verbrauchssteuerstraftat, so ist das Steuergeheimnis zu beachten. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob das Steuergeheimnis durchbrochen werden kann.

8.1.2 Soweit Staatsanwaltschaft oder Polizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für Steuerstraftaten feststellen, ist der Steuerfahndungsdienst zu unterrichten (vgl. §§ 403, 116 AO).

8.1.3 Staatsanwaltschaft und Polizei treffen im Einvernehmen mit den Zollbehörden Vorkehrungen, die einen Informationsaustausch über Fälle ermöglichen, in denen verdeckte Ermittlungsmethoden zum Einsatz kommen.

Gewinnt der Steuerfahndungsdienst im Rahmen seiner steuerstrafrechtlichen Ermittlungen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen von Organisierter Kriminalität hindeuten und für deren Aufklärung die Polizei/Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn das Steuergeheimnis dem nicht entgegensteht.

Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

8.2 Andere Behörden

Die Organisierte Kriminalität kann mit strafrechtlichen Mitteln allein nicht mit Erfolg bekämpft werden. Die von ihr ausgehenden Gefahren sind auch bei den Entscheidungen der Ordnungsbehörden (vgl. Nr. 1.3) und sonstiger Verwaltungsbehörden zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörden können ferner zur Aufklärung der Organisierten Kriminalität beitragen, indem sie relevante Erkenntnisse, zum Beispiel über unerlaubte Arbeitsvermittlung und -beschäftigung, illegale Einschleusung von Ausländern, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.

8.3 Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Für die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit kann sich die Einrichtung von Gesprächskreisen auf örtlicher und überörtlicher Ebene durch die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner/OK-Beauftragten und Koordinatorinnen/Koordinatoren (Nr. 3.2) empfehlen.

9. **Schutz der Ermittlungen**

Dem Schutz der Ermittlungen kommt in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität besonders hohe Bedeutung zu. Ihm muss durch alle beteiligten Stellen Rechnung getragen werden. Um das vorrangige Ermittlungsziel (vgl. Nr. 4.1) nicht zu gefährden, ist sicherzustellen, dass

- ausschließlich unmittelbar an den Ermittlungen Beteiligte Kenntnis von Maßnahmen der verdeckten Informationsgewinnung erlangen,
- in den mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität befassten Dienststellen/Organisationseinheiten alle Voraussetzungen für den Schutz der Ermittlungen gegeben sind.

Die Rechte der Verteidigung bleiben unberührt.

10. **In-Kraft-Treten**

Die vorstehenden Richtlinien basieren auf einer Vereinbarung der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder. Sie werden für das Land Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

II.

Auf die Veröffentlichung des Gemeinsamen Runderlasses im Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 3136 wird hingewiesen.

Generelle Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte *

Vorbereitung und Planung der Tat

- präzise Planung
- Anpassung an Markterfordernisse durch Ausnützen von Marktlücken, Erkundungen von Bedürfnissen u.ä.
- Arbeit auf Bestellung
- hohe Investitionen, zum Beispiel durch Vorfinanzierung aus nicht erkennbaren Quellen
- Verschaffung und Nutzung legaler Einflussosphären
- Vorhalten von Ruheräumen im Ausland

Ausführung der Tat

- präzise und qualifizierte Tatdurchführung
- Verwendung verhältnismäßig teurer oder schwierig einzusetzender wissenschaftlicher Mittel und Erkenntnisse
- Tätigwerden von Spezialisten (auch aus dem Ausland)
- arbeitsteiliges Zusammenwirken
- Einsatz von polizeilich “unbelasteten” Personen
- Konstruktion schwer durchschaubarer Firmengeflechte

Finanzgebaren

- Einsatz von Geldmitteln ungeklärter Herkunft im Zusammenhang mit Investitionen
- Inkaufnahme von Verlusten bei Gewerbebetrieben
- Diskrepanz zwischen dem Einsatz finanzieller Mittel und dem zu erwartenden Gewinn
- Auffälligkeiten bei Geldanlagen, zum Beispiel beim Kauf von Immobilien oder sonstigen Sachwerten, die in keinem Verhältnis zum Einkommen stehen

Verwertung der Beute

- Rückfluss in den legalen Wirtschaftskreislauf
- Veräußerung im Rahmen eigener (legaler) Wirtschaftstätigkeiten
- Maßnahmen der Geldwäsche

Konspiratives Täterverhalten

- Gegenobservation
- Abschottung
- Decknamen
- Codierung in Sprache und Schrift
- Verwendung modernster technischer Mittel zur Umgehung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen

* Anmerkung:

Generelle Indikatoren sind allgemein kennzeichnende Merkmale, Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu deliktsspezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet.

Täterverbindungen/Tatzusammenhänge

- überregional
- national
- international

Gruppenstruktur

- hierarchischer Aufbau
- ein nicht ohne weiteres erklärbares Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen
- internes Sanktionssystem

Hilfe für Gruppenmitglieder

- Fluchtunterstützung
- Beauftragung bestimmter Anwälte und deren Honorierung durch Dritte
- Aufwendung größerer Barmittel im Rahmen der Verteidigung
- hohe Kautionsangebote
- Bedrohung und Einschüchterung von Verfahrensbeteiligten
- Unauffindbarkeit von zuvor verfügbaren Zeugen
- ängstliches Schweigen von Betroffenen
- überraschendes Benennen von Entlastungszeugen
- Betreuung in der Untersuchungshaft/Strafhaft
- Versorgung von Angehörigen
- Wiederaufnahme nach der Haftentlassung

Korruption

- Einbeziehung in das soziale Umfeld der Täter
- Herbeiführen von Abhängigkeiten (zum Beispiel durch Sex, verbotenes Glücksspiel, Zins- und Kreditwucher)
- Zahlung von Bestechungsgeldern, Überlassung von Ferienwohnungen, Luxusfahrzeugen usw.

Monopolisierungsbestrebungen

- „Übernahme“ von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften
- Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute
- Kontrolle bestimmter Geschäftszweige
- „Schutzgewährung“ gegen Entgelt

Öffentlichkeitsarbeit

- gesteuerte oder tendenziöse Veröffentlichungen, die von einem bestimmten Tatverdacht ablenken
- systematischer Versuch der Ausnutzung gesellschaftlicher Einrichtungen (zum Beispiel durch auffälliges Mäzenatentum)

BEKANTMACHUNGEN

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2004. Bek. d. MdJ v. 23. 9. 2005 (1441 - I/C2 - 2005/8079 - I/C)
– JMBl. S. 415 –

(Letzte Übersicht für 2003 in JMBl. 2004 S. 500, 586, 588)

AMTSGERICHTE

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2002	2003	2004
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			
1. Mahnsachen	875.604	951.163	918.076
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	108.948	115.215	116.946
Erledigungen	105.064	112.218	115.671
Unerledigt am Jahresende	52.225	55.461	56.487
b) Erledigte Verfahren	105.064	112.218	115.671
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	470	469	entfällt
	0,4%	0,4%	entfällt
Abhilfverfahren gemäß § 321a ZPO	48	28	entfällt
	0,0%	0,0%	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	311	286	entfällt
	0,3%	0,3%	entfällt
Arreste oder einstweilige Verfügungen	3.317	3.531	entfällt
	3,2%	3,1%	entfällt
Aufgebotsverfahren	961	988	entfällt
	0,9%	0,9%	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen			
Anträge auf Vollstreckerkklärung	273	269	entfällt
	0,3%	0,2%	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über Wohnungsmietrecht	21.861	23.128	entfällt
	20,8%	20,6%	entfällt

	2002	2003	2004
Verkehrsunfallrecht	9.445 9,0%	9.363 8,3%	entfällt entfällt
Bau-/Architektenrecht	388 0,4%	295 0,3%	entfällt entfällt
Kaufrecht	9.733 9,3%	9.821 8,8%	entfällt entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	58.257 55,4%	64.040 57,1%	entfällt entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	entfällt entfällt	entfällt entfällt	29 0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbar- erklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	entfällt entfällt	entfällt entfällt	319 0,3%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	entfällt entfällt	3.693 3,2%
Klageverfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	60.460 52,3%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	51.170 44,2%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Nachbarschaftssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	306 0,3%
Schuldrechtsanpassungs und Bodenrechtssachen der neuen Länder	entfällt entfällt	entfällt entfällt	10 0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	425 0,4%
Verkehrsunfallsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	6.983 6,0%

	2002	2003	2004
Wohnungsmietsachen	entfällt	entfällt	18.893
	entfällt	entfällt	16,3%
sonstige Mietsachen	entfällt	entfällt	2.470
	entfällt	entfällt	2,1%
Kaufsachen	entfällt	entfällt	9.470
	entfällt	entfällt	8,2%
Arzthaftungssachen	entfällt	entfällt	172
	entfällt	entfällt	0,1%
Reisevertragssachen	entfällt	entfällt	1.133
	entfällt	entfällt	1,0%
Kredit-/Leasingsachen	entfällt	entfällt	1.242
	entfällt	entfällt	1,1%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	entfällt	entfällt	2.184
	entfällt	entfällt	1,9%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt	entfällt	2.716
	entfällt	entfällt	2,3%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	entfällt	entfällt	391
	entfällt	entfällt	0,3%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt	entfällt	466
	entfällt	entfällt	0,4%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	entfällt	68.810
	entfällt	entfällt	59,5%
3. Verteilungsverfahren	19	22	10
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	6.957	6.295	6.655
5. Zwangsverwaltungen	3.017	2.047	2.284
6. Vollstreckungssachen	234.048	246.594	257.578
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.842	1.795	1.770

II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren

1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	8.067	8.531	8.636
b) Verbraucher- und Klein- insolvenzverfahren (IK)	1.975	2.772	3.658

	2002	2003	2004
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	3	9	9
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	2.425	2.623	2.822
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	1.277	2.148	2.990
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	0	1
d) Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren) und Vergleichsverfahren (VN)	16	28	1
e) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	7	20	19

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Grundbuchsachen			
bis einschl. 2002			
a) Eintragungen von Eigentumsveränderungen	149.873	entfällt	entfällt
b) Eintragungen und Löschungen in Abteilung II und III	630.411	entfällt	entfällt
ab 2003			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht	entfällt	130.127	134.762
b) Eintragung/Veränderung von Rechten in Abt. II und III	entfällt	281.236	279.889
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	entfällt	6.999	6.985
2. Landwirtschaftssachen	70	43	60
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	42.637	42.985	43.676
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	33.633	33.557	34.034

	2002	2003	2004
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	2.152	2.080	2.095
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	80.624	80.122	80.731
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	20	19	17
c) Eingetragene Genossenschaften	500	515	491
d) Seeschiffe	216	215	220
e) Binnenschiffe	269	266	260
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften	10.417	9.935	9.101
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	79.225	82.189	85.119
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	28.902	30.203	32.134
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	800	845	989
e) Adoptionssachen	951	907	1.037
5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebehaftsachen	20.953 3.325	21.911 3.452	22.654 3.396
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen bis einschl. 2002			
a) Testamente und Erbverträge, die zur Verwahrung übergeben oder abgegeben, abgeliefert oder zur Aufbewahrung übersandt wurden	40.184	entfällt	entfällt
b) Vermittlungen von Auseinandersetzungen	2	entfällt	entfällt
c) Sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	45.084	entfällt	entfällt
ab 2003			
a) Testamentssachen (IV)	entfällt	39.814	37.309
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	entfällt	46.191	44.058

	2002	2003	2004
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Beurkundungen (werden ab dem Jahr 2003 nicht mehr in den Geschäftsübersichten erhoben)	21.791	entfällt	entfällt
b) Angelegenheiten der Beratungshilfe	33.901	38.186	42.080
c) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	3.884	5.275	5.182
d) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	65	69	78
e) Standesamtssachen	733	815	801
IV. Kirchenaustritte	27.383	29.985	21.872
V. Hinterlegungssachen	3.205	3.670	4.805

B. Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	41.388	42.245	41.560
Erledigungen	39.818	41.586	43.121
Unerledigt am Jahresende	38.675	39.198	37.576
b) Erledigte Verfahren	39.818	41.586	43.121
Davon waren			
Scheidungsverfahren	18.372	18.969	19.205
	46,1%	45,6%	44,5%
andere Eheverfahren	231	195	194
	0,6%	0,5%	0,4%
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	1.919	2.820	2.917
	4,8%	6,8%	6,8%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	19.068	19.420	20.635
	47,9%	46,7%	47,9%
Prozesskostenhilfverfahren	228	182	170
	0,6%	0,4%	0,4%

C. Strafsachen

	2002	2003	2004
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	52.001	56.782	55.752
Erledigungen	50.764	53.420	56.102
Unerledigt am Jahresende	21.283	24.363	24.110
b) Erledigte Verfahren	50.764	53.420	56.102
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft			
zuungunsten des Beschuldigten	24 0,0%	59 0,1%	54 0,1%
zugunsten des Beschuldigten	90 0,2%	76 0,1%	67 0,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	16 0,0%	9 0,0%	21 0,0%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	22 0,0%	14 0,0%	15 0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	89 0,2%	127 0,2%	67 0,1%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	22 0,0%	22 0,0%	30 0,1%
Anklagen	35.997 70,9%	38.259 71,6%	42.225 75,3%
Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren	4.440 8,7%	4.141 7,8%	3.000 5,3%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	1.180 2,3%	1.072 2,0%	1.130 2,0%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	349 0,7%	368 0,7%	428 0,8%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.303 16,4%	8.994 16,8%	8.696 15,5%

	2002	2003	2004
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	145 0,3%	171 0,3%	260 0,5%
Privatklagen	81 0,2%	94 0,2%	94 0,2%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	37.527	38.851	41.178
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	10.427	10.109	9.025
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	39.633	42.343	46.525

D. Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	23.332	19.720	19.906
Erledigungen	19.835	20.193	20.722
Unerledigt am Jahresende	4.894	5.756	5.600
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshaftanträge	9.663	9.203	8.597
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1.369	1.449	1.654
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden	198	249	201
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.668	1.460	1.078

E. Rechtshilfesachen

Ersuchen an das Amtsgericht	23.075	22.824	20.467
Ersuchen an die Geschäftsstelle	10.699	10.895	10.232

LANDGERICHTE

A. Zivilsachen

	2002	2003	2004
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	33.573	36.856	36.080
Erledigungen	32.076	34.216	35.031
davon durch die			
Zivilkammer	27.003	28.788	29.687
Kammer für Handelssachen	5.047	5.402	5.318
Kammer für Baulandsachen	23	25	25
Entschädigungskammer	3	1	1
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	24.934	27.656	28.521
b) Erledigte Verfahren	32.076	34.216	35.031
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	608 1,9%	705 2,1%	entfällt entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	554 1,7%	521 1,5%	entfällt entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	2.157 6,7%	2.181 6,4%	entfällt entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbar- erklärung, Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel	354 1,1%	318 0,9%	entfällt entfällt
Baulandsachen	23 0,1%	25 0,1%	entfällt entfällt
Entschädigungs- und Rück- erstattungssachen	3 0,0%	1 0,0%	entfällt entfällt
Gewöhnliche Prozesse über			
Verkehrsunfallrecht	1.068 3,3%	1.096 3,2%	entfällt entfällt
Bau-/Architektenrecht	1.048 3,3%	965 2,8%	entfällt entfällt

	2002	2003	2004
Kaufrecht	3.575 11,1%	3.363 9,8%	entfällt entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	22.686 70,7%	25.041 73,2%	entfällt entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	entfällt entfällt	entfällt entfällt	86 0,2%
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbar- erklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages sowie Anträge auf Erteilung der Voll- streckungsklausel nach Art. 31 EUGÜBK	entfällt entfällt	entfällt entfällt	382 1,1%
Entschädigungs-/Rückerstattungssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0 0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	entfällt entfällt	2.269 6,5%
Klageverfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	26.163 74,7%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	6.131 17,5%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Zivil-, Bauland-, Entschädigungs-, Rückerstattungskammern

Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1.324 3,8%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	407 1,2%
Auseinandersetzungen von Rechtsge- meinschaften (auch Gesellschaften)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	282 0,8%
Gewerblicher Rechtsschutz	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1.011 2,9%

	2002	2003	2004
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	3.095 8,8%
Verkehrsunfallsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1.316 3,8%
Kaufsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	2.382 6,8%
Arzthaftungssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	226 0,6%
Reisevertragssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	33 0,1%
Staatshaftungs-/Entschädigungs-/ Rückerstattungssachen (einschl. Enteigungsentschädigung)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	379 1,1%
GESO-/Insolvenzanfechtungen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	85 0,2%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/ Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	entfällt entfällt	entfällt entfällt	12 0,0%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt entfällt	entfällt entfällt	11 0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt entfällt	entfällt entfällt	19.150 54,7%
Handelskammer			
Handelsvertreter-sachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	522 1,5%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt entfällt	entfällt entfällt	520 1,5%
Bausachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	291 0,8%
Marken-/Pachtsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	109 0,3%
Wettbewerbssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	654 1,9%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt entfällt	entfällt entfällt	3.222 9,2%

	2002	2003	2004
c) Erledigungen der Zivilkammern	27.003	28.788	29.687
Davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
bei dem Einzelrichter	21.018	25.290	26.804
	77,8%	87,8%	90,3%
bei der Kammer	5.985	3.498	2.883
	22,2%	12,2%	9,7%

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.888	5.664	5.308
Erledigungen	6.612	5.720	5.353
davon durch die			
Zivilkammer	6.549	5.662	5.306
Kammer für Handelssachen	63	58	47
Unerledigt am Jahresende	2.705	2.662	2.644
b) Erledigte Verfahren	6.612	5.720	5.353
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	15	19	entfällt
	0,2%	0,3%	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	2	6	entfällt
	0,0%	0,1%	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	32	38	entfällt
	0,5%	0,7%	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbar- erklärung	6	19	entfällt
	0,1%	0,3%	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über			
Wohnungsmietrecht	1.076	988	entfällt
	16,3%	17,3%	entfällt
Verkehrsunfallrecht	816	687	entfällt
	12,3%	12,0%	entfällt
Bau-/Architektenrecht	54	41	entfällt
	0,8%	0,7%	entfällt
Kaufrecht	408	285	entfällt
	6,2%	5,0%	entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	4.203	3.637	entfällt
	63,6%	63,6%	entfällt

	2002	2003	2004
A) Erledigte Verfahren nach der Art			
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	entfällt entfällt	entfällt entfällt	5 0,1%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	entfällt entfällt	12 0,2%
Berufungsverfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	5.118 95,6%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	218 4,1%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Zivilkammern

Wohnungsmietsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1.165 21,8%
Sonstige Mietsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	150 2,8%
Verkehrsunfallachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	716 13,4%
Kaufsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	371 6,9%
Arzthaftungssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	57 1,1%
Nachbarschaftssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	76 1,4%
Reisevertragssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	125 2,3%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	83 1,6%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt entfällt	entfällt entfällt	27 0,5%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt entfällt	entfällt entfällt	2.536 47,4%

	2002	2003	2004
Handelskammer			
Handelsvertreter­sachen	entfällt	entfällt	4
	entfällt	entfällt	0,1%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Bausachen	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Marken-/Pachtsachen	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Wettbewerbssachen	entfällt	entfällt	2
	entfällt	entfällt	0,0%
GESO-/Insolvenzanfechtung	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	entfällt	41
	entfällt	entfällt	0,8%

III. Beschwerden

Eingänge	8.671	8.248	8.505
----------	-------	-------	-------

B. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.237	1.281	1.335
Erledigungen	1.274	1.285	1.275
Unerledigt am Jahresende	721	716	774
b) Erledigte Verfahren	1.274	1.285	1.275
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	22	21	17
	1,7%	1,6%	1,3%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	27	49	42
	2,1%	3,8%	3,3%
Anklagen	1.109	1.100	1.104
	87,0%	85,6%	86,6%

	2002	2003	2004
Vorlagen oder Verweisungen durch Gerichte niederer Ordnung	81 6,4%	85 6,6%	71 5,6%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	31 2,4%	29 2,3%	38 3,0%
II. Strafsachen in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.209	3.348	3.362
Erledigungen	3.385	3.537	3.445
Unerledigt am Jahresende	1.366	1.174	1.084
b) Erledigte Verfahren	3.385	3.537	3.445
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	3 0,1%	5 0,1%	6 0,2%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	7 0,2%	8 0,2%	8 0,2%
durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	33 1,0%	45 1,3%	52 1,5%
Berufungen in Officialverfahren	3.312 97,8%	3.436 97,1%	3.341 97,0%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	30 0,9%	43 1,2%	39 1,1%
III. Beschwerden in Strafsachen			
Eingänge	3.335	3.617	3.395
IV. Strafvollstreckungssachen			
1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	7.959	8.115	9.552
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	544	571	770

**STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT
FRANKFURT AM MAIN**

A. Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

	2002	2003	2004
I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	147.404	162.110	164.810
Erledigungen	151.312	165.341	166.236
Unerledigt am Jahresende	37.439	34.287	33.914
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	83.032	89.067	82.246
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	307	1.170	522

B. Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	166.438	176.717	182.633
Erledigungen	171.364	180.000	187.343
Unerledigt am Jahresende	33.907	30.787	29.315
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	203.252	206.047	171.930
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	19.771	20.236	20.830

C. Strafvollstreckung

I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	76.367	74.324	77.667
---	--------	--------	--------

	2002	2003	2004
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	1.685	2.142	2.729
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	58.545	66.521	84.140

D. Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

Gnadensachen	446	417	575
Entschädigungssachen nach dem StREG	254	283	610
Zivilsachen	77	151	5
Rechtshilfesachen	6.382	7.167	7.048

OBERLANDESGERICHT

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	4.972	5.323	5.466
Erledigungen	5.353	5.954	5.970
Unerledigt am Jahresende	5.396	4.763	4.316

b) Erledigte Verfahren

5.353	5.954	5.970
-------	-------	-------

Davon waren

Prozesskostenhilfverfahren	15	20	entfällt
	0,3%	0,3%	entfällt

Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	17	7	entfällt
	0,3%	0,1%	entfällt

Arreste und einstweilige Verfügungen	113	102	entfällt
	2,1%	1,7%	entfällt

	2002	2003	2004
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen			
Anträge auf Vollstreckbarerklärung	4 0,1%	5 0,1%	entfällt entfällt
Baulandsachen	7 0,1%	10 0,2%	entfällt entfällt
Entschädigungs- und Rückerstattungssachen	34 0,6%	34 0,6%	entfällt entfällt
Gewöhnliche Prozesse über			
Verkehrsunfallrecht	108 2,0%	137 2,3%	entfällt entfällt
Bau-/Architektenrecht	107 2,0%	78 1,3%	entfällt entfällt
Kaufrecht	415 7,8%	302 5,1%	entfällt entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	4.531 84,6%	5.259 88,3%	entfällt entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsverfahrens	entfällt entfällt	entfällt entfällt	3 0,1%
Entschädigungs-/Rückerstattungssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0 0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	entfällt entfällt	140 2,3%
Berufungsverfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	5.781 96,8%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	46 0,8%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	87 1,5%
---	----------------------	----------------------	------------

	2002	2003	2004
Arzthaftungssachen	entfällt	entfällt	106
	entfällt	entfällt	1,8%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	entfällt	62
	entfällt	entfällt	1,0%
Verkehrsunfallsachen	entfällt	entfällt	189
	entfällt	entfällt	3,2%
Kaufsachen	entfällt	entfällt	184
	entfällt	entfällt	3,1%
Staatshaftungs-/Entschädigungs-/ Rückerstattungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	entfällt	entfällt	29
	entfällt	entfällt	0,5%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	entfällt	5.313
	entfällt	entfällt	89,0%
II. Beschwerden			
Eingänge	2.681	2.637	3.025

B. Familiensachen

I. Familiensachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.765	1.843	2.062
Erledigungen	1.767	1.772	2.101
Unerledigt am Jahresende	1.219	1.289	1.251

b) Erledigte Verfahren

Davon waren			
Scheidungsverfahren	67	55	65
	3,8%	3,1%	3,1%
andere Eheverfahren	1	3	5
	0,1%	0,2%	0,2%

Verfahren über abgetrennte
Scheidungsfolgesachen und allein
anhängige andere Familiensachen

1.695	1.712	2.029
95,9%	96,6%	96,6%

Prozesskostenhilfeverfahren

4	2	2
0,2%	0,1%	0,1%

	2002	2003	2004
II. Beschwerden in Familiensachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.527	1.587	1.748
Erledigungen	1.574	1.628	1.795
Unerledigt am Jahresende	359	306	260
b) Gegenstände der erledigten Beschwerdeverfahren insgesamt			
	1.576	1.629	1.797
Davon betrafen			
Prozesskostenhilfe	808	889	1.067
	51,3%	54,6%	59,4%
einstweilige Anordnungen (§ 620 c ZPO) über			
die elterliche Sorge	43	76	102
	2,7%	4,7%	5,7%
die Herausgabe eines Kindes	6	6	1
	0,4%	0,4%	0,1%
die Ehewohnung	12	22	18
	0,8%	1,4%	1,0%
die Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	1	2
	0,0%	0,1%	0,1%
Unterbringung eines Kindes nach § 1631 b BGB	2	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
den Wert des Verfahrensgegenstandes	64	78	94
	4,1%	4,8%	5,2%
eine Kostenangelegenheit	234	194	195
	14,8%	11,9%	10,9%
eine sonstige Angelegenheit	407	363	318
	25,8%	22,3%	17,7%

C. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	3	1	0
Erledigungen	0	4	1
Unerledigt am Jahresende	4	1	0

	2002	2003	2004
II. Strafsachen in der Revisionsinstanz			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	338	356	337
Erledigungen	332	335	342
Unerledigt am Jahresende	53	74	69
III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren			
Beschwerden in Strafsachen	1.476	1.594	1.482
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	543	439	431
Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO)	184	208	214
Auslieferungsverfahren	293	424	472
Verfahren nach § 23 EGGVG	32	60	49
Anträge nach § 99 BRAGO	198	199	220

D. Bußgeldverfahren

I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	407	458	473
Erledigungen	400	439	475
Unerledigt am Jahresende	28	47	45
b) Erledigte Verfahren			
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	207	270	254
	51,8%	61,5%	53,5%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	53	39	49
	13,3%	8,9%	10,3%
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	140	130	172
	35,0%	29,6%	36,2%

	2002	2003	2004
II. Sonstiger Geschäftsanfall			
Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	1

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

A. Ermittlungsverfahren

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	0	0	0
Erledigungen	2	0	2
Unerledigt am Jahresende	4	4	0

B. Andere Geschäfte

Revisionen	361	436	408
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	381	471	328
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.269	1.331	1.278
Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs)	2.425	3.209	3.219
Haftprüfungsverfahren	312	262	272
Aus- und Durchlieferungssachen	467	124	160
Berufsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	422	644	537
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	184	243	266
Entschädigungssachen nach dem StREG	260	280	272
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	431	481	418
Kartellbußgeldsachen	0	3	10

VERWALTUNGSGERICHTE

A. Hauptverfahren

	2002	2003	2004
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	11.384	14.411	12.488
darunter Asylsachen	5.153	6.143	4.764
Erledigungen	13.951	15.098	15.576
darunter Asylsachen	6.464	6.306	6.658
Unerledigt am Jahresende	15.728	15.147	12.150
darunter Asylsachen	6.928	6.791	4.904
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	13.951	15.098	15.576
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	98 0,7%	107 0,7%	110 0,7%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	224 1,6%	280 1,9%	346 2,2%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	745 5,3%	637 4,2%	671 4,3%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	8.976 64,3%	8.875 58,8%	9.417 60,5%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	537 3,8%	617 4,1%	591 3,8%
Abgabenrecht	950 6,8%	906 6,0%	809 5,2%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	1.052 7,5%	2.052 13,6%	1.835 11,8%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.247 8,9%	1.478 9,8%	1.693 10,9%
Sonstiges	122 0,9%	146 1,0%	104 0,7%

**B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
und sonstige Verfahren**

	2002	2003	2004
I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz			
(ohne numerus-clausus-Sachen)			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.988	6.342	6.084
darunter Asylsachen	2.353	2.514	2.003
Erledigungen	6.152	6.435	6.306
darunter Asylsachen	2.337	2.530	2.115
Unerledigt am Jahresende	1.035	956	733
darunter Asylsachen	254	234	117
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	6.152	6.435	6.306
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	61 1,0%	79 1,2%	74 1,2%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	73 1,2%	83 1,3%	131 2,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	106 1,7%	74 1,1%	85 1,3%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	4.256 69,2%	4.482 69,7%	4.196 66,5%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	222 3,6%	232 3,6%	174 2,8%
Abgabenrecht	235 3,8%	214 3,3%	137 2,2%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivildienstes, Personalvertretungsrecht	393 6,4%	295 4,6%	368 5,8%

	2002	2003	2004
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	770 12,5%	929 14,4%	1.073 17,0%
Sonstiges	36 0,6%	47 0,7%	68 1,1%
II. Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:			
Eingänge	1.850	2.904	3.328
Erledigungen	1.424	2.401	2.739
Unerledigt am Jahresende	871	1.377	1.968
III. Vollstreckungsverfahren	204	60	74
IV. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1008	836	559

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

A. Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	80	68	85
Erledigungen	121	125	110
Unerledigt am Jahresende	166	110	76

B. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.884	2.017	2.053
darunter Asylsachen	1.068	1.001	1.068
Erledigungen	2.308	2.525	2.087
darunter Asylsachen	1.501	1.398	1.140
Unerledigt am Jahresende	1.733	1.225	1.191
darunter Asylsachen	989	594	523

	2002	2003	2004
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	2.308	2.525	2.087
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	12 0,5%	15 0,6%	9 0,4%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	23 1,0%	34 1,3%	26 1,2%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	81 3,5%	260 10,3%	134 6,4%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	1.716 74,4%	1.673 66,3%	1.429 68,5%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht ein schließlich Enteignung	97 4,2%	81 3,2%	75 3,6%
Abgabenrecht	199 8,6%	113 4,5%	134 6,4%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	91 3,9%	174 6,9%	113 5,4%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	86 3,7%	168 6,7%	159 7,6%
Sonstiges	3 0,1%	7 0,3%	8 0,4%

**C. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung
von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

	2002	2003	2004
I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen):			
Eingänge	1.107	1.066	1.249
Erledigungen	1.059	1.141	1.234
Unerledigt am Jahresende	245	172	187
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.059	1.141	1.234
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	4 0,4%	8 0,7%	7 0,6%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	22 2,1%	12 1,1%	21 1,7%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	35 3,3%	38 3,3%	41 3,3%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	620 58,5%	681 59,7%	779 63,1%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	80 7,6%	84 7,4%	61 4,9%
Abgabenrecht	46 4,3%	55 4,8%	43 3,5%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	108 10,2%	85 7,4%	86 7,0%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	143 13,5%	173 15,2%	192 15,6%
Sonstiges	1 0,1%	5 0,4%	4 0,3%

II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

	2002	2003	2004
Eingänge	152	411	442
Erledigungen	114	442	390
Unerledigt am Jahresende	38	7	24
III. Sonstige Beschwerden	401	406	504

HESSISCHES FINANZGERICHT

A. Klagen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.887	4.256	3.746
Erledigungen	4.078	4.170	4.117
Unerledigt am Jahresende	5.250	5.342	4.993
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	4.594	4.776	4.738
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Steuern vom Einkommen	2.223 54,5%	2.314 55,5%	2.210 53,7%
Steuern vom Vermögen	42 1,0%	32 0,8%	41 1,0%
Objektbezogene Steuern	262 6,4%	364 8,7%	381 9,3%
Verkehr- und Verbrauchsteuern	627 15,4%	610 14,6%	625 15,2%
Angelegenheiten, soweit sie der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesbehörden verwaltet werden (außer Verbrauchsteuern)	51 1,3%	78 1,9%	103 2,5%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	606 14,9%	627 15,0%	525 12,8%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	425 10,4%	423 10,1%	463 11,2%

	2002	2003	2004
Haftung für Steuern	64	53	67
	1,6%	1,3%	1,6%
AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	294	275	323
	7,2%	6,6%	7,8%

B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	613	631	600
Erledigungen	632	621	608
Unerledigt am Jahresende	161	171	168
b) Erledigte Verfahren	632	621	608
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	629	613	600
	99,5%	98,7%	98,7%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	3	8	8
	0,5%	1,3%	1,3%

C. Sonstige Verfahren

Kostensachen	73	60	58
Sonstige selbständige Verfahren	7	17	6

ARBEITSGERICHTE

A. Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	46.799	47.778	44.898
Erledigungen	44.638	49.818	46.302
Unerledigt am Jahresende	19.564	17.549	15.863
Davon waren:			
1. Normalklagen			
Eingänge	45.384	45.859	42.966
Erledigungen	43.333	47.978	44.417
Unerledigt am Jahresende	18.934	16.549	15.104

	2002	2003	2004
2. Beschlussverfahren			
Eingänge	1.415	1.919	1.932
Erledigungen	1.305	1.840	1.885
Unerledigt am Jahresende	630	710	759
b) Gegenstände der erledigten Normalklageverfahren (durch Mehrfachnennung ergibt sich ein Anteil von mehr als 100%)			
Arbeitsentgelt	13.253 30,6%	13.749 28,7%	14.323 32,2%
Urlaub, Urlaubsentgelt	1.462 3,4%	1.571 3,3%	1.649 3,7%
Bestandstreitigkeiten	24.356 56,2%	26.566 55,4%	25.198 56,7%
Zeugniserteilung und -berichtigung	2.920 6,7%	3.299 6,9%	3.451 7,8%
Schadenersatz	300 0,7%	316 0,7%	335 0,8%
tarifliche Einstufungen	121 0,3%	130 0,3%	155 0,3%
Sonstiges	14.827 34,2%	18.307 38,2%	14.116 31,8%
erledigte Normalklagen mit mehreren Streitgegenständen	10.451	11.589	11.677
B. Sozialkassenklagen			
Eingänge	31.600	28.323	27.005
Erledigungen	32.059	30.382	26.302
Unerledigt am Jahresende	13.545	11.486	12.189
C. Eingänge Arreste und einstweilige Verfügungen	690	784	799
D. Eingänge Mahnverfahren	29.235	27.766	27.238
davon waren			
1. Normalverfahren	2.637	2.432	1.949
2. Sozialkassenverfahren	26.598	25.334	25.289

HESSISCHES LANDESARBEITSGERICHT

A. Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

	2002	2003	2004
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.131	2.356	2.511
Erledigungen	2.138	2.476	2.337
Unerledigt am Jahresende	1.780	1.660	1.834
Davon waren:			
1. Berufungen			
Eingänge	1.937	2.156	2.319
Erledigungen	1.968	2.274	2.133
Unerledigt am Jahresende	1.666	1.548	1.734
von den erledigten Berufungen waren Bestandsstreitigkeiten	923	838	767
2. Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	194	200	192
Erledigungen	170	202	204
Unerledigt am Jahresende	114	112	100

B. Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	684	612	697
Erledigungen	604	629	676
Unerledigt am Jahresende	166	149	170

SOZIALGERICHTE

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	332	461	864
Erledigungen gesamt	321	407	883
Bestand Jahresende gesamt	103	157	140

	2002	2003	2004
II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren			
Eingänge gesamt	15.179	15.769	18.075
Erledigungen gesamt	14.596	15.058	15.809
Bestand Jahresende gesamt	23.811	24.492	26.818
Davon waren:			
a) Krankenversicherung			
Eingänge	2.986 19,7%	2.429 15,4%	3.670 20,3%
Erledigungen	3.254 22,3%	2.469 16,4%	2.682 17,0%
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	333 2,2%	354 2,2%	300 1,7%
Erledigungen	262 1,8%	311 2,1%	539 3,4%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	495 3,3%	409 2,6%	317 1,8%
Erledigungen	439 3,0%	427 2,8%	373 2,4%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	1.328 8,7%	1.381 8,8%	1.368 7,6%
Erledigungen	1.134 7,8%	1.410 9,4%	1.411 8,9%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	21 0,1%	19 0,1%	21 0,1%
Erledigungen	21 0,1%	19 0,1%	19 0,1%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	1.919 12,6%	1.961 12,4%	2.359 13,1%
Erledigungen	1.753 12,0%	1.977 13,1%	1.889 11,9%
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	1.827 12,0%	1.851 11,7%	1.912 10,6%

	2002	2003	2004
Erledigungen	1.796 12,3%	1.801 12,0%	1.681 10,6%
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	63 0,4%	88 0,6%	113 0,6%
Erledigungen	67 0,5%	87 0,6%	96 0,6%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	85 0,6%	63 0,4%	67 0,4%
Erledigungen	125 0,9%	114 0,8%	80 0,5%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	2.906 19,1%	3.753 23,8%	4.650 25,7%
Erledigungen	2.986 20,5%	3.176 21,1%	3.650 23,1%
k) Kindergeld			
Eingänge	22 0,1%	19 0,1%	27 0,1%
Erledigungen	70 0,5%	28 0,2%	27 0,2%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	68 0,4%	49 0,3%	53 0,3%
Erledigungen	93 0,6%	66 0,4%	75 0,5%
m) Soziales Entschädigungsrecht			
Eingänge	304 2,0%	234 1,5%	204 1,1%
Erledigungen	231 1,6%	295 2,0%	260 1,6%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	2.751 18,1%	3.075 19,5%	2.904 16,1%
Erledigungen	2.299 15,8%	2.798 18,6%	2.919 18,5%

	2002	2003	2004
o) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	71 0,5%	84 0,5%	110 0,6%
Erledigungen	66 0,5%	80 0,5%	108 0,7%

HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	90	81	183
Erledigungen gesamt	81	68	141
Bestand Jahresende gesamt	30	41	79

II. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren

Eingänge gesamt	1.263	1.193	1.505
Erledigungen gesamt	1.322	1.418	1.504
Bestand Jahresende gesamt	2.226	2.003	2.008

Davon waren:

a) Krankenversicherung

Eingänge	133 10,5%	183 15,3%	251 16,7%
Erledigungen	100 7,6%	153 10,8%	196 13,0%

b) Vertragsarztrecht

Eingänge	59 4,7%	52 4,4%	104 6,9%
Erledigungen	27 2,0%	62 4,4%	47 3,1%

c) Pflegeversicherung

Eingänge	27 2,1%	25 2,1%	29 1,9%
Erledigungen	39 3,0%	29 2,0%	36 2,4%

	2002	2003	2004
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	203 16,1%	218 18,3%	261 17,3%
Erledigungen	268 20,3%	263 18,5%	276 18,4%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	4 0,3%	2 0,2%	4 0,3%
Erledigungen	5 0,4%	3 0,2%	9 0,6%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	249 19,7%	221 18,5%	235 15,6%
Erledigungen	285 21,6%	264 18,6%	270 18,0%
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	159 12,6%	125 10,5%	170 11,3%
Erledigungen	193 14,6%	163 11,5%	191 12,7%
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	14 1,1%	13 1,1%	26 1,7%
Erledigungen	7 0,5%	20 1,4%	41 2,7%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	7 0,6%	14 1,2%	9 0,6%
Erledigungen	24 1,8%	17 1,2%	21 1,4%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	280 22,2%	232 19,4%	262 17,4%
Erledigungen	222 16,8%	292 20,6%	263 17,5%
k) Kindergeld			
Eingänge	8 0,6%	5 0,4%	2 0,1%
Erledigungen	7 0,5%	11 0,8%	7 0,5%

	2002	2003	2004
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	10 0,8%	5 0,4%	4 0,3%
Erledigungen	5 0,4%	9 0,6%	6 0,4%
m) Soziales Entschädigungsrecht			
Eingänge	56 4,4%	43 3,6%	62 4,1%
Erledigungen	86 6,5%	73 5,1%	71 4,7%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	54 4,3%	55 4,6%	86 5,7%
Erledigungen	54 4,1%	59 4,2%	70 4,7%
o) sonstige Angelegenheiten	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 8. 9. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/9308 - I/B) – JMBI. S. 450 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Herren Rechtsanwälte Latham & Watkins, Warburgstr. 50, 20354 Hamburg, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 203 wurde durch Verfügung der Justizbehörde Hamburg mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 17. Mai 2005 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar anzuzeigen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 8. 9. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/9369 - I/B) – JMBl. S. 451 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt und Notar Harald Schürmann zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 57 wurde durch Verfügung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 22. August 2005 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 22. August 2005 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendam 35, 24103 Kiel, unmittelbar anzuzeigen.

**RUNDVERFÜGUNGEN DER
PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS**

Verlust von Dienstsiegeln Rdvfg. d. Präs.'in d. OLG vom 20. 7. 2005 (5413 E - GL - 3305/04) – JMBl. S. 451 –

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/M.“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 7 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 6. 2002 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/M.“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 14 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 6. 2002 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/M.“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 15 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 12. 2003 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/M.“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 16 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 6. 2002 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 42 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 10. 1999 für ungültig erklärt.

**RUNDVERFÜGUNG DES PRÄSIDENTEN
DES HESSISCHEN LANDESSOZIALGERICHTS**

**Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit. RdVfg. d. Präs. d. LSG v. 1. 6. 2005
– JMBl. S. 452 –**

AKTENORDNUNG
für die Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)

**Anweisung für die Erfassung und Pflege der Daten und
die Verwaltung der Dokumente der hessischen Sozialgerichtsbarkeit
vom 1. Juni 2005**

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	453
§ 2	Maßgeblichkeit der Aktenordnung	453
§ 3	Erfassung und Führen	453
§ 4	Zu erfassende Rechtssachen.....	454
§ 5	Vorgaben für die Erfassung der Rechtssachen	455
§ 6	Zu erfassende und zu pflegende Daten.....	456
§ 7	Tagesordnung - Sitzungskalender	456
§ 8	Dokumentation über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	456
§ 9	Bilden der Geschäftsnummer	457
§ 10	Gebrauch der Geschäftsnummer.....	458
§ 11	Geschäftsnummer bei Verbindung und Trennung von Verfahren	459
§ 12	Anlegen von Akten	459
§ 13	Akte und Aktenstammblatt.....	460
§ 14	Inhalt und Ordnung der Akten.....	460
§ 15	Behandlung und Verwahrung der Akten	461
§ 16	Trennung und Verbindung	461
§ 17	Versendung von Akten und Dokumenten, Gewährung von Akteneinsicht, Abgabe von Akten	461
§ 18	Fristen und Termine.....	462
§ 19	Erledigung der Verfahren.....	463
§ 20	Weglegen der Akten	464
§ 21	Rechts- und Amtshilfe.....	464
§ 22	Beiakten	464
§ 23	Doppelakten	464
§ 24	Ersatzakten.....	465

	Seite
§ 25 Akten bei Nichtigkeits-, Restitutionsklagen und Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz.....	465
§ 26 Aufbewahrung im Gerichtsarchiv	466
§ 27 Kosten	466
§ 28 Statistik.....	467
§ 29 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten	467

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Aktenordnung sind die fortlaufende elektronische Erfassung und Pflege von Daten der Rechtssachen und die Dokumentenverwaltung durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen.

§ 2

Maßgeblichkeit der Aktenordnung

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts kann zur Ausführung dieser Aktenordnung ergänzende Vorschriften erlassen. Die oberste Landesbehörde ist hiervon zu unterrichten.

§ 3

Erfassen und Führen

(1) Die Datenerfassung und -pflege erfolgt ausschließlich elektronisch mit den hierfür eingeführten Programmen. Erfasst werden insbesondere die Tatbestände des Eingangs und der Erledigung des Verfahrens.

(2) Die Eingaben in den eingeführten Programmen sind auf dem aktuellen Stand zu halten. Für die Reihenfolge der Erfassung gilt - vorbehaltlich besonderer Regelungen - der Eingang des Dokuments bei Gericht.

(3) Der Datenbestand wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres für jedes Gericht gesondert auf einem geeigneten Datenträger gespeichert.

§ 4

Zu erfassende Rechtssachen

(1) Folgende Rechtssachen werden – verbunden mit der Vergabe eines Aktenzeichens – erfasst:

1. Klageverfahren im ersten Rechtszug.
2. Berufungsverfahren im zweiten Rechtszug; Klagen, die vor dem Landessozialgericht außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens erhoben werden, gelten als Berufungen.
3. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.
4. Anträge nach § 199 Abs. 2 und 3 SGG.
5. Selbstständige PKH-Anträge.
6. Nichtzulassungsbeschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte.
7. Beschwerden in PKH-Verfahren.
8. Verfahren, in denen eine richterliche Entscheidung über einen Antrag, eine Erinnerung oder eine Beschwerde zu ergehen hat; dies gilt entsprechend für Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden.
9. Eingänge, in denen eine Zuordnung nicht möglich ist, oder bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten zu nehmen sind.
10. Schutzschriften.
11. Rechtshilfe- bzw. Amtshilfeersuchen sowie Beweissicherungsersuchen.
12. Verfahren über Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, wenn dieses aufgrund eines Vergleichs, eines angenommenen Anerkenntnisses, einer Rücknahme des Rechtsbehelfs, einer Erledigungserklärung oder einer Verweisung an ein anderes Gericht als erledigt behandelt worden ist.
13. Verfahren über Anträge auf Fortsetzung eines solchen Verfahrens, das wegen Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhens als erledigt angesehen worden ist, auch wenn nur eine verfahrensbeendende Erklärung abgegeben worden ist.
14. Wiederaufnahmeverfahren, Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz oder Verfahren, in denen das Gericht auf eine Gegenvorstellung hin tätig wird.
15. Verfahren, die zurückverwiesen worden sind.
16. Weitere Verfahren, wenn das Gericht die getrennte Verhandlung und Entscheidung mehrerer in einer Klage oder in einem sonstigen Rechtsschutzbegehren erhobener oder zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundener selbstständiger Ansprüche angeordnet hat (Trennung).
17. Verfahren, die von einem anderen Spruchkörper übernommen werden.

(2) Eingaben, Gesuche und Anträge, für die das angegangene Gericht nicht zuständig ist (z.B. Irrläufer), sind unmittelbar – ohne Vergabe eines Aktenzeichens – an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn diese ohne besondere Schwierigkeiten festge-

stellt werden kann und der Abgabe keine sachlichen Bedenken entgegenstehen. Der Einsender ist in der Regel von der Weiterleitung zu benachrichtigen.

§ 5

Vorgaben für die Erfassung der Rechtssachen

(1) Die Verfahren werden unter fortlaufenden Nummern, die um die weiteren Bestandteile des Aktenzeichens ergänzt werden, erfasst. In jedem Jahr beginnt die Reihenfolge mit der Nummer 1 für jedes Fachgebiet.

(2) Die Nummernfolge richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge, in der die verfahrenseinleitenden Dokumente bei Gericht eingegangen sind. Werden Dokumente erst später als einzutragen erkannt, tritt an die Stelle des Eingangstages der Tag, an dem die die Erfassung anordnende Verfügung der für die Datenerfassung zuständigen Stelle zugegangen ist.

(3) Die Nummernfolge der am selben Tag eingegangenen oder der für die Erfassung zuständigen Stelle zugegangenen Verfahren bestimmt sich beim Sozialgericht grundsätzlich nach freiem Ermessen, soweit davon nicht die Zuweisung zu einer bestimmten Kammer abhängt. Beim Landessozialgericht und beim Sozialgericht, soweit die Zuweisung zu einer bestimmten Kammer davon abhängt, richtet sich die Nummernfolge nach dem Alphabet.

(4) Für die alphabetische Reihenfolge und hier für die Festlegung des maßgeblichen ersten Buchstabens gelten folgende weiteren Kriterien:

1. Bei natürlichen Personen der Familienname, bei demselben Familiennamen der Vorname und bei demselben Vornamen der Wohnort und gegebenenfalls noch weitere Teile der Wohnanschrift.
2. Bei Firmen von Einzelkaufleuten, bei offenen Handelsgesellschaften und bei Kommanditgesellschaften der erste in der Firmenbezeichnung enthaltene Familienname oder die Firmenbezeichnung.
3. Bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die gewählte Bezeichnung.
4. Bei juristischen Personen die gewählte Bezeichnung.
5. Bei der Bundesrepublik Deutschland das Wort „Bundesrepublik“.
6. Bei Ländern, Kreisen und Gemeinden der zur Abgrenzung dienende Name.
7. Bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, beteiligungsfähigen Behörden, Ausschüssen und Ämtern die Bezeichnung.
8. Bei mehreren Beteiligten, die gemeinsam auftreten, die Bezeichnung des an erster Stelle genannten Beteiligten.
9. Lässt sich die Reihenfolge nach den angeführten Grundsätzen nicht ermitteln, entscheidet das Los.

§ 6

Zu erfassende und zu pflegende Daten

Neben der laufenden Nummer und den weiteren Bestandteilen des Aktenzeichens werden erfasst und gepflegt:

1. Daten bezüglich Eingang (einschließlich der Aktenzeichen vorangegangener Verwaltungsverfahren und Vorinstanzen) und Erledigung.
2. Adressdaten der Kläger, Beklagten und sonstigen Verfahrensbeteiligten, ihre besonderen und gesetzlichen Vertreter sowie ihre Stellung im Verfahren.
3. Die Prozessbevollmächtigten der Beteiligten mit Namen, der Anschrift und – wenn bekannt – Beruf oder Stand sowie Blattzahl der Vollmacht.
4. Geschäftszeichen von Verfahrensbeteiligten.
5. Termine und Wiedervorlagen.
6. Ein- und ausgehende Dokumente.
7. Beigezogene Akten, Unterlagen und sonstige Beweismittel.
8. Daten, die im Zusammenhang mit der Ladung und der Verwaltung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern stehen.
9. Aktenstandort.
10. Verfahrenserfolg.
11. Dokumentation der Entscheidung.
12. Eingelegtes Rechtsmittel und das Aktenzeichen des Rechtsmittelgerichts.

§ 7

Tagesordnung – Sitzungskalender

- (1) Über die Termine zur mündlichen Verhandlung und alle sonstigen Termine ist für jeden Sitzungstag eine Tagesordnung elektronisch zu führen.
- (2) Der Sitzungskalender ist ausgedruckt in Loseblattform zu führen. Anstelle des Sitzungskalenders kann auch eine ergänzte Tagesordnung verwendet werden.

§ 8

Dokumentation über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind nach Maßgabe der von den Präsidien in den Geschäftsverteilungsplänen festgelegten Reihenfolge heranzuziehen. Die Heranziehung und die Teilnahme sind unter Verwendung des Gerichtsprogramms zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss im Rahmen der Aufbewahrungsfristen auch für zurückliegende Zeiträume lückenlos nachvollziehbar sein.

§ 9

Bilden der Geschäftsnummer

(1) Jede Rechtssache erhält eine Geschäftsnummer (Aktenzeichen), unter der alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind.

(2) Die Geschäftsnummer wird gebildet aus

- dem Kennzeichen des Gerichts ("S" für Sozialgericht, "L" für Landessozialgericht),
- der Ordnungsnummer des zuständigen Spruchkörpers,
- der abgekürzten Bezeichnung des Fachgebiets,
- der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Fachgebiets,
- den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen ist sowie
- ggf. weiteren Zusätzen.

(3) Die einzelnen Fachgebiete erhalten folgende abgekürzten Bezeichnungen und werden durch verschiedene Farben gekennzeichnet (Kennfarbe):

A	Aufsichtsrecht	rosa
AL	Streitsachen aus der Arbeitsförderung	grün
AS	Streitsachen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende	hellgrün
AY	Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	braun
EG	Streitsachen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	weiß
KA	Vertrags(zahn-)arztrecht	rosa
KG	Streitsachen nach dem Bundeskindergeldgesetz	weiß
KN	Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau	beige
KR	Streitsachen aus der Krankenversicherung und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz	rosa
LW	Altershilfe für Landwirte – Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	gelb
P	Streitsachen aus der Pflegeversicherung	rosa
R	Streitsachen aus der Rentenversicherung	orange
SB	Streitsachen aus dem Schwerbehindertenrecht	rot
SO	Streitsachen aus der Sozialhilfe	braun
U	Streitsachen aus der Unfallversicherung	blau
V	Streitsachen aus der Kriegsopferversorgung	rot
VG	Streitsachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	rot
VH	Streitsachen nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und nach dem Häftlingshilfegesetz	rot
VJ	Streitsachen nach dem Infektionsschutzgesetz	rot
VM	Entschädigung wegen medizinischer Maßnahmen	rot
VS	Streitsachen aus der Soldatenversorgung	rot
VU	Streitsachen nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz	rot

Übergangsweise werden die bis 31. 12. 2004 eingegangenen Rentenversicherungsstreitsachen wie folgt geführt:

RA	Rentenversicherung der Angestellten	orange
RJ	Rentenversicherung der Arbeiter	grau

Folgende weiteren Bezeichnungen und Zusatzbezeichnungen werden verwendet:

AR	„Allgemeines Register,“
ARG	Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz
B	Beschwerdesachen mit Fachgebietzusatz
SF	Antragssachen mit Fachgebietzusatz
RH	Rechts- und Amtshilfeersuchen, Beweissicherungsersuchen
ER	Einstweiliger Rechtsschutz
NZB	Nichtzulassungsbeschwerden
KN	Knappschaftliche Renten- und Unfallversicherung
WA	Wiederaufnahmen
ZVW	Zurückverweisungen

(4) In Antragssachen wird die Bezeichnung des Fachgebiets durch den Buchstaben "SF" ersetzt, in Beschwerdesachen durch den Buchstaben "B". Als weiterer Zusatz wird in diesen Sachen die abgekürzte Bezeichnung des Fachgebiets angehängt. Diesen Sachen wird einheitlich die Kennfarbe ziegelrot zugeordnet.

(5) In Sachen, die in § 4 Abs. 1 Nr. 9 und 10 genannt sind, wird die Bezeichnung des Fachgebiets durch die Buchstaben „AR“ ersetzt.

§ 10

Gebrauch der Geschäftsnummer

(1) Auf jedem eingehenden Dokument muss die betreffende Geschäftsnummer angebracht sein.

(2) Bei Änderung der Spruchkörperzuständigkeit soll in der Geschäftsnummer allein die neue Spruchkörperbezeichnung verwendet werden. Die Änderung der Kammer- bzw. Senatszuweisung ist zu dokumentieren. Ändert sich die fachliche Zuständigkeit, ist die Fachgebietsbezeichnung zu ändern; dabei ist sicher zu stellen, dass die bisherige Zuständigkeit auf einem Aktenstammblatt notiert bleibt.

(3) Verfahrensakten der Sozialgerichte, die im Rechtszug dem Landessozialgericht vorzulegen sind, werden bei diesem unter der Geschäftsnummer des Landessozialgerichts fortgeführt.

(4) Auf jeder Entscheidung des Landessozialgerichts ist unterhalb der Geschäftsnummer die der ersten Instanz anzugeben. Der Name des Sozialgerichts ist anzufügen.

§ 11

Geschäftsnummer bei Verbindung und Trennung von Verfahren

- (1) Verbundene Verfahren sind unter der Geschäftsnummer des führenden Verfahrens fortzusetzen.
- (2) Bei Trennung von Verfahren werden für die abgetrennten Verfahren neue Geschäftsnummern vergeben.

§ 12

Anlegen von Akten

- (1) Für jedes zu erfassende Verfahren (§ 4) ist eine eigene Akte anzulegen, in der die Dokumente zu diesem Verfahren nach dem Tag ihres Eingangs oder dem Tag, an dem sie zu den Akten gelangt sind, eingeordnet werden. Briefumschläge, in denen sich Klage-, Antrags- oder Rechtsmittelschriften befunden haben, sind in die Akte zu heften. Die Eingänge sind mit einem Tagesstempel zu versehen und chronologisch fortlaufend zu blattieren.
- (2) Die Akten werden als feste Bände (Schnellhefter) geführt, die nicht mehr als 200 Blätter umfassen sollen. Jeder Aktenband erhält ein Aktenstammbblatt, auf dem die laufende Bandnummer nebst Blattzahlen zu vermerken ist.
- (3) Werden Akten im Rechtszug beim Landessozialgericht weitergeführt, ist hinter dem letzten Blatt der Sozialgerichtsakten ein festes Blatt (Karton) zu heften. Wird beim Landessozialgericht ein neuer Aktenband angelegt, ist auch er Bestandteil der Akten des Sozialgerichts.
- (4) Bei einem Antrag auf Bewilligung der PKH sind der Vordruck mit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die bei der Durchführung der PKH entstehenden Vorgänge zu einem Sonderheft zu nehmen. Dieses Sonderheft erhält ein farbiges Deckblatt (rosa).
- (5) Nach Anordnung der Richterin bzw. des Richters können ergänzende Sonderhefte angelegt werden, wenn dies im Einzelfall sachdienlich erscheint.
- (6) In Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten oder Beigeladenen können die Zustellungsnachweise einschließlich des Schriftwechsels über Nachforschungen in einem besonderen Heft gesammelt werden.
- (7) Die in einer Rechtssache anfallenden Kostenvorgänge sind in einem oder bei anfallenden Gerichtskosten in einem weiteren Kostenheft zusammenzufassen. Den Kostenheften ist jeweils ein Kostennachweis voranzuheften, in dem entweder die angefallenen Kosten nach §§ 106, 109, 191 SGG, nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (mit farbigem Deckblatt in gelber Farbe) oder nach dem Gerichtskostengesetz einzutragen sind.

§ 13

Akte und Aktenstammblatt

- (1) Die Farbe des Schnellhefters entspricht der Kennfarbe des jeweiligen Fachgebiets (§ 9).
- (2) Auf dem Aktenstammblatt sind das Gericht sowie die Beteiligten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder, wenn der Beteiligte eine juristische Person, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Behörde ist, mit Bezeichnung und Anschrift anzugeben. An geeigneter Stelle sind die Geschäftsnummern aller Instanzen zu vermerken.
- (3) Bei gesetzlichen Vertretern und Prozessbevollmächtigten ist entsprechend Abs. 2 zu verfahren. Bei Prozessbevollmächtigten ist weiterhin die Blattzahl, unter der die Vollmacht eingeleftet wurde, anzugeben.
- (4) Änderungen in den erfassten Daten sind durch Vorheften eines aktuellen Aktenstammblatts zu dokumentieren.
- (5) Die Bewilligung von PKH ist auf dem Aktenstammblatt zu dokumentieren.
- (6) Sind Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht ausgeschlossen, ist dies auf dem Aktenstammblatt gut lesbar zu vermerken und im Gerichtsprogramm zu dokumentieren.
- (7) Auf dem Aktenstammblatt und im Gerichtsprogramm soll nach Abschluss des Verfahrens das Jahr des Weglegens vermerkt werden. Ferner ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Bestimmungen zu vermerken, ob die Akte dauernd oder bis zu welchem Jahr diese aufzubewahren und ob diese als archivwürdig an das Landesarchiv abzuliefern ist. Gleichzeitig sind die Blätter zu bezeichnen, die von der Vernichtung auszuschließen sind. Aussonderungshinweise und Hinweise zum Vernichtungsjahr können mit dem Gerichtsprogramm vorgegeben werden, soweit dies möglich ist.
- (8) Für die Kennzeichnung der Akten zu Prüfungszwecken gelten die hierzu ergangenen besonderen Vorschriften.

§ 14

Inhalt und Ordnung der Akten

- (1) Alle Blätter eines Bandes sind rechts oben auf der Vorderseite mit fortlaufenden Blattzahlen grundsätzlich in roter Farbe zu versehen.
- (2) Jeder Akte wird ein elektronisch geführtes Anlagen- und Beiaktenverzeichnis beigeheftet, in dem die zum Verfahren gehörenden Beweisstücke und Sonderhefte zu verzeichnen sind. Zu den Akten gereichte Originalunterlagen sind in Umschläge zu legen, die am oberen rechten Rand mit dem Hinweis "zu Blatt. . . ", einem Inhaltsverzeichnis und ggf. dem Vermerk "nach Erledigung an Einsender zurücksenden" zu versehen sind. Die Umschläge sind abzuleften und zu blattieren. Der Rücksendezeitpunkt ist im Anlagen- und Beiaktenverzeichnis sowie auf den Umschlägen zu ver-

merken. Dokumente, Abbildungen, Röntgenaufnahmen und sonstige Unterlagen, die sich für eine Einheftung nicht eignen, sind gesondert und besonders gekennzeichnet aufzubewahren. Ihr Verbleib ist im Anlagen- und Beiaktenverzeichnis zu vermerken.

(3) Urschriften von Urteilen und verfahrensbeendenden Beschlüssen des Landessozialgerichts werden nicht zu den erstinstanzlichen Akten genommen; diesen Akten sind jedoch Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften beizufügen. Die Urschrift und eine Leseabschrift sind von der jeweiligen Serviceeinheit in Blattsammlungen aufzubewahren.

§ 15

Behandlung und Verwahrung der Akten

(1) Die Serviceeinheit muss jederzeit den Verbleib einzelner Dokumente und der Akten feststellen können. Der Aktenstandort ist grundsätzlich elektronisch festzuhalten.

(2) Die Verfahrensakten werden je Spruchkörper nach Fachgebieten zusammengefasst und nach Jahrgängen aufbewahrt. Die Aktenregale sind entsprechend zu beschriften.

§ 16

Trennung und Verbindung

(1) Ordnet das Gericht in einem Verfahren eine getrennte Verhandlung und Entscheidung an, sind neue Akten zu bilden. Die durch Trennung entstandenen Sachen sind wie Neueingänge zu behandeln.

(2) Werden Rechtsstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten des Rechtsstreits weiterzuführen, den der Spruchkörper als führend bestimmt hat. Die anderen Akten sind den Akten des führenden Verfahrens beizufügen. Die Beiakten verbleiben bis zum Abschluss des führenden Verfahrens bei den weiterzuführenden Akten.

(3) Bei den hinzuverbundenen Verfahren ist die Verbindung unter Hinweis auf das führende Verfahren elektronisch zu vermerken.

§ 17

Versendung von Akten und Dokumenten, Gewährung von Akteneinsicht, Abgabe von Akten

(1) Werden Akten versandt, ist eine Hilfsakte (Retent) anzulegen, aus der sich die Beteiligten, der Empfänger, die mit übersandten Beiakten und der Grund der Versendung ergeben.

(2) Werden Akten auf richterliche Anordnung zur Einsichtnahme an einen Beteiligten versandt, sind einzelne Akten und Aktenteile, die ihm nach § 120 Abs. 1, 3 und 4 SGG

nicht zur Kenntnis gelangen dürfen, herauszunehmen und bis zum Rücklauf der Akten in dem Retent aufzubewahren.

(3) Die in PKH-Verfahren angelegten Sonderhefte sowie Kostenhefte oder Kostenunterlagen sind in dem Retent zu verwahren.

(4) Anträge Dritter auf Gewährung von Akteneinsicht, Übersendung von Akten oder Erteilung von Abschriften in anhängigen Verfahren sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Spruchkörpers zu entscheiden. Ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bestellt, kann die Entscheidungsbefugnis auf diese bzw. diesen übertragen werden. In abgeschlossenen Verfahren entscheidet generell die Gerichtsleitung.

(5) Einzelne Verfahrensakten sind mit Einschreiben oder einer anderen den Transport durch einen Nachweis sichernden Form zu versenden. Mehrere Akten können als Sammelsendung versandt werden. Ab- und Übergaben von Hand zu Hand sind durch schriftliches Empfangsbekanntnis zu bestätigen.

(6) Bei Versendung von Akten an Sachverständige hat die Serviceeinheit – vorbehaltlich einer gegenteiligen richterlichen Verfügung – alle Beiakten, Röntgenaufnahmen etc. beizufügen.

(7) Bei vorübergehender oder endgültiger Abgabe einzelner Dokumente ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt in die Akten einzuheften. Der Grund ihres Verbleibs ist grundsätzlich auf dem Fehlblatt zu vermerken.

(8) Bei endgültiger Abgabe von Akten ist deren Empfänger elektronisch zu erfassen.

(9) Übersandte Beiakten sind nach Erledigung des Verfahrens zurückzusenden. Gleiches gilt für von Beteiligten zu den Akten gereichte Unterlagen oder Beweismittel, sofern um deren Rücksendung gebeten wurde.

(10) Die im Rechtsmittelverfahren beim Landessozialgericht weitergeführten Akten und ggf. angelegte Akten zu Nebenverfahren sind mit Ausnahme der Akten des Kostenrats nach Erledigung des Verfahrens dem zuständigen Sozialgericht zurückzusenden. Gleiches gilt für die Akten, die das Bundessozialgericht dem Landessozialgericht nach Abschluss des Revisionsverfahrens zurückgesandt hat.

§ 18

Fristen und Termine

(1) Die Akten werden nach den in der elektronisch geführten Wiedervorlageliste notierten Fristen und Terminen – ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen RichterIn bzw. dem zuständigen Richter – vorgelegt.

(2) Vor der Sitzung ist allen Mitgliedern des Spruchkörpers ein – ggf. aktualisiertes – Terminverzeichnis vorzulegen. Bei Sitzungen ist vor Beginn des ersten Termins an dem Eingang des Sitzungssaals eine aktuelle Tagesordnung auszuhängen.

§ 19

Erledigung der Verfahren

- (1) Ein Verfahren ist oder gilt im Sinne der Aktenordnung als erledigt, wenn es
1. im Rechtszug durch Urteil, Beschluss, instanzbeendenden Gerichtsbescheid, Vergleich, angenommenes Anerkenntnis, Rücknahme oder beiderseitige Erledigungserklärung, Verweisung an ein anderes Gericht usw. in vollem Umfang erledigt oder aus sonstigen Gründen nicht mehr anhängig ist;
 2. mit einem oder mehreren anderen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden ist; dies gilt nicht für das führende Verfahren;
 3. sechs Monate lang nicht betrieben worden ist, weil die Anschrift eines Verfahrensbeteiligten nicht ermittelt werden konnte und der Verfahrensgegner zugestimmt hat;
 4. sechs Monate lang nicht betrieben worden ist, obwohl durch richterliche Hinweisverfügung zum Betreiben aufgefordert und auf die Rechtsfolge des § 19 Aktenordnung hingewiesen worden ist sowie der Verfahrensgegner zugestimmt hat;
 5. kraft Gesetzes oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts sechs Monate lang unterbrochen oder ausgesetzt gewesen ist oder geruht hat.

(2) Der Erledigungstatbestand kann bei Verfahren nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bereits mit dem feststellenden Beschluss bzw. mit dem Eingang der Zustimmungserklärung des Verfahrensgegners angenommen werden, wenn begründet angenommen werden kann, dass Veränderungen in der rechtlichen Beurteilung in den folgenden sechs Monaten mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten sind. Die Feststellung obliegt beim Sozialgericht der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter. Wird das Verfahren entgegen der Prognoseentscheidung nach Satz 1 vor Ablauf von sechs Monaten weitergeführt, gilt unabhängig davon die Regelung in Abs. 4.

(3) Die Erledigung gilt als eingetreten:

1. Am Tage der Verkündung
 - bei Urteilen oder Beschlüssen aufgrund mündlicher Verhandlung.
2. Am Tage der ersten Zustellung
 - bei Urteilen ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG),
 - bei Entscheidungen nach Aktenlage (§ 126 SGG),
 - bei verfahrensbeendenden Beschlüssen, auch solchen nach § 153 Abs. 4, § 158 SGG,
 - bei Gerichtsbescheiden nach § 105 Abs. 2 S 1 SGG.
3. Einen Monat nach der letzten Zustellung
 - bei Gerichtsbescheiden nach § 105 Abs. 2 S 2 und 3 SGG.
4. Bei Eingang der letzten entsprechenden Prozessklärung
 - bei unstreutigem Verfahrensabschluss (z.B. Vergleich, angenommenes Anerkenntnis, beiderseitige Erledigungserklärung, Rücknahme).

(4) Wird ein als erledigt ausgetragenes Verfahren fortgesetzt, ist es unter einer neuen Geschäftsnummer – nach geänderter Spruchkörperzuständigkeit auch mit neuer Spruchkörperbezeichnung – weiterzuführen. Als Tag des Eingangs ist der Tag zu vermerken, an dem das Verfahren seinen Fortgang nimmt.

§ 20

Weglegen der Akten

- (1) Sobald das Verfahren erledigt ist oder als erledigt gilt, fertigt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Schlussverfügung.
- (2) Bevor die Akte weggelegt wird, ist der Vermerk nach § 13 Abs. 7 auf Vollständigkeit zu prüfen und mit Datum und Handzeichen zu versehen.
- (3) Vor dem Weglegen der Akten sind die Kosten abzuwickeln und deren Erledigung abzuzeichnen.

§ 21

Rechts- und Amtshilfe

- (1) Mit Vorgängen aus Rechts- und Amtshilfeersuchen werden Akten angelegt. Hat ein Gericht um Rechtshilfe ersucht und seine Akten mit übersandt, werden die Rechtshilfeporgänge zu diesen Akten genommen.
- (2) Nach Erledigung eines Rechts- oder Amtshilfeersuchens sind die Vorgänge und Akten der ersuchenden Stelle zu übersenden.

§ 22

Beiakten

- (1) Beiakten sind in ein besonderes, elektronisch geführtes Verzeichnis aufzunehmen.
- (2) Antrags- und Beschwerdeakten sind nach Erledigung den Verfahrensakten der Hauptsache beizufügen. Diese Vorgänge sind elektronisch zu erfassen.

§ 23

Doppelakten

- (1) Wird ein Rechtsstreit auf Berufung oder Revision gegen ein Urteil bei dem Gericht eines höheren Rechtszuges anhängig oder ist über eine Beschwerde zu entscheiden

und wird das Verfahren im übrigen gleichzeitig in der unteren Instanz fortgesetzt, können bei dieser nach Anordnung der zuständigen Richterin bzw. des zuständigen Richters Doppelakten angelegt werden. Die Doppelakten werden mit den Hauptakten nicht vereinigt, ihnen aber nach Beendigung der abgetrennten Führung beigelegt.

(2) Auf dem Aktenstammblatt ist die Doppelakte als solche zu kennzeichnen; auf dem Aktenstammblatt der Hauptakte und im Gerichtsprogramm ist das Anlegen von Doppelakten zu vermerken.

§ 24

Ersatzakten

(1) Sind Akten oder Aktenteile verloren gegangen oder nicht mehr aufzufinden, ist der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter unverzüglich zu berichten. Diese bzw. dieser hat die Gerichtsleitung davon zu unterrichten. Die Gerichtsleitung hat der übergeordneten Dienststelle zu berichten, wenn es ihr nach pflichtgemäßem Ermessen angezeigt erscheint.

(2) Ersatzakten sind nach Weisung der zuständigen Richterin bzw. des zuständigen Richters anzulegen und als solche auf dem Aktenstammblatt zu kennzeichnen. Das Anlegen von Ersatzakten ist elektronisch zu erfassen.

(3) Werden die ursprünglichen Akten wieder aufgefunden, ist der zwischenzeitlich entstandene Schriftverkehr aus der Ersatzakte in die Originalakte zu übernehmen. Die restliche Ersatzakte ist sodann als Doppelakte zu behandeln.

§ 25

Akten bei Nichtigkeits-, Restitutionsklagen und Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz

(1) Für Nichtigkeits-, Restitutionsklagen und Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz werden besondere Akten gebildet. § 12 gilt entsprechend.

(2) Die Akten des vorangegangenen Verfahrens sind als Beiakten beizufügen.

(3) Durch Vermerke auf den Aktenstammblätteln und in der elektronisch geführten Datensammlung ist der Zusammenhang zwischen dem Nichtigkeits-, Restitutionsverfahren sowie dem Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz und dem vorangegangenen Verfahren kenntlich zu machen.

§ 26

Aufbewahrung im Gerichtsarchiv

- (1) Die Akten werden bei dem jeweils zuständigen Sozialgericht nach der Reihenfolge der fortlaufenden Nummer, den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Rechtssache eingegangen ist und – soweit zweckmäßig – nach dem Fachgebiet abgelegt (§ 9 Abs. 2).
- (2) Bestehen die Akten einer Rechtssache aus mehreren Bänden, sind sie in geeigneter Weise zusammenzufassen.
- (3) Röntgenaufnahmen und andere Gegenstände, die nicht zurückzugeben sind, sich aber für eine Aufbewahrung bei den Akten nicht eignen, werden gesondert aufbewahrt. Die gesonderte Aufbewahrung ist in dem Anlagen- und Beiaktenverzeichnis in geeigneter Weise zu vermerken.
- (4) Wegen der Dauer der Aufbewahrung weggelegter Akten sowie ihrer Aussonderung, Vernichtung oder Ablieferung an das Staatsarchiv sind die hierzu erlassenen besonderen Vorschriften zu beachten. Vorbehaltlich spezieller Regelungen gelten diese Fristen entsprechend für die elektronisch erfassten Daten.
- (5) Bereits abgelegte Akten dürfen aus dem Gerichtsarchiv nur auf schriftliche Anforderung einer Richterin bzw. eines Richters, der Serviceeinheit eines Spruchkörpers oder der Gerichtsverwaltung entnommen werden. An die Stelle der Akten ist ein Belegblatt einzulegen, auf dem das Aktenzeichen, der Name oder die Bezeichnung des Klägers oder sonstigen Antragstellers, die anfordernde Stelle und ggf. die Angelegenheit, zu der die Akten beigezogen werden, vermerkt sind; die schriftliche Anforderung kann als Belegblatt verwendet werden. Dies ist auch in das Gerichtsprogramm in geeigneter Weise einzugeben.
- (6) Sollen die Akten an andere Stellen versandt werden, sind zusätzlich Kontrollblätter anzulegen und bei der Gerichtsverwaltung oder der Serviceeinheit zeitlich geordnet aufzubewahren. Als Kontrollblätter können die Übersendungsverfügungen verwendet werden.
- (7) Akten des Kostensenats des Landessozialgerichts werden bei diesem nach den vorgenannten Grundsätzen aufbewahrt.

§ 27

Kosten

- (1) Die Kosten nach dem GKG, Gebühren und Auslagen nach §§ 183 ff. SGG sowie sonstige Auslagen oder Auslagenvorschüsse sind alsbald bei Fälligkeit gegen den Kosten- oder Gebührenschuldner anzusetzen bzw. durch Kostennachricht oder Vorschussrechnung beim Zahlungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten einzufordern.
- (2) Zur Sicherstellung des Ansatzes der ggf. nach dem GKG sofort fälligen Gebühren für das Prozessverfahren im Allgemeinen ist alsbald nach Eingang einer Klage-,

Rechtsantrags- oder Rechtsmittelschrift festzustellen, ob eine Streitsache im Sinne des § 197 a SGG vorliegt (Prüfung der Kostenart).

(3) Der Kostenansatz ist in den Sachakten (Gerichtsakten) in geeigneter Weise zu dokumentieren. Es muss erkennbar sein, wann, gegen wen, in welcher Höhe und auf welcher Grundlage Kosten oder Vorschusszahlungen angesetzt wurden oder deren Löschung oder Rückzahlung angeordnet wurde und wer den Kostenansatz, die Löschung oder Rückzahlung veranlasst hat. Das Gleiche gilt sinngemäß in Fällen, in denen ausnahmsweise vom Kostenansatz Abstand genommen wurde.

(4) Rechnungsarbeiten zur Feststellung von Vergütungen oder Entschädigungen sind zeitnah unter Beachtung der Fälligkeit zu erledigen. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Vollständigkeit der Abwicklung von Kosten und Rechnungsarbeiten ist vor der Abgabe der Akten an das Archiv zu prüfen und mit einem Vermerk zu bescheinigen.

§ 28

Statistik

Die zur Erstellung der erforderlichen Statistiken benötigten Angaben sind der elektronischen Datensammlung zu entnehmen.

§ 29

Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

(1) Die unter Anwendung der bis zum Inkrafttreten dieser Aktenordnung maßgeblichen Aktenordnung erstellten Register und Karteikartensammlungen sind weiter aufzubewahren. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Aktenzeichen in anhängigen Verfahren, die bis zum Wirksamwerden dieser Aktenordnung zulässig waren, können in der jeweiligen Instanz weiter verwendet werden.

(3) Diese Rundverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Diese Rundverfügung ist nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen.

(5) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden oder übereinstimmenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Darmstadt, den 1. Juni 2005

Dr. Harald Klein
Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts

BEKANNTMACHUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Erste Wahlbekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung
für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

I. Vorbemerkung

Die Vertreterversammlung hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 13. 7. 2005 gemäß § 2 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen einen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören an:

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Rechtsanwältin Claudia Lange, Bad Soden

Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Bergmann, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Helga Pense, Frankfurt am Main

Stellvertreterin: Rechtsanwalt Dr. Stefan Farrenkopf, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Lutz Tauchert, Frankfurt am Main

Stellvertreter: Rechtsanwältin Tatjana Heidrich, Frankfurt am Main

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Rechtsanwalt Fridhelm Faecks, Marburg

Stellvertreterin: Rechtsanwältin Dorothea Leinemann, Kassel

Rechtsanwalt Heinz-Harald Kögel, Wetter

Stellvertreter: Rechtsanwalt Stefan Siegner, Kassel

II.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) allen Mitgliedern des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen mit dieser

Ersten Wahlbekanntmachung

bekanntgegeben:

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel liegen in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks der

Rechtsanwälte in 60325 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 13-15, aus, und zwar in der Zeit vom 7. bis 21. 11. 2005 montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

2. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied des Versorgungswerks sind und die nicht entsprechend § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Weiter ist nicht wählbar, wer nach § 5 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerks von der Wählbarkeit ausgenommen ist; das ist,
 1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 3. wer einem bestandskräftigen Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt,
 4. wer in den letzten 5 Jahren wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Wahlberechtigten werden hiermit gebeten, bis zum **5. 12. 2005, 17.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks einzureichen.

Zur Vermeidung von Formfehlern wird empfohlen, das Formblatt zu benutzen.

Für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind 25 Mitglieder der Vertreterversammlung und 25 Ersatzmitglieder, für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel sind 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder zu wählen (§ 5 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks).

Auf die Erfordernisse des § 8 der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

§ 8

Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge müssen spätestens um 17.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (5. 12. 2005, 17.00 Uhr). Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich vorzulegen.
2. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber, sowie den Wahlbezirk enthalten. Er soll den Landgerichtsbezirk, zu dem die Kanzlei oder der Wohnsitz des Bewerbers gehört, bezeichnen und auf einem bei der Geschäftsstelle anzufordernden Formblatt eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein, die in dem Wahlbezirk, für den der Vorschlag gilt, wahlberechtigt sind.
4. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
5. Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer eigenhändigen Unterschrift beizufügen, dass
 - a. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 - b. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
6. Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vorschlagenden als Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der Zweite als ihr Stellvertreter. Im Zweifel gilt der unter dem Wahlvorschlag links als erster Unterzeichnende als erster Unterzeichner, der daneben oder, falls die Unterschriften untereinander aufgeführt sind, der darunter Unterzeichnende als Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

III.

Der letzte Wahltag ist der **27. 2. 2006**.

Frankfurt am Main, den 23. 8. 2005

Der Wahlausschuss

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Rechtsanwältin Claudia Lange, Bad Soden

Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Bergmann, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Helga Pense, Frankfurt am Main

Stellvertreterin: Rechtsanwalt Dr. Stefan Farrenkopf, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Lutz Tauchert, Frankfurt am Main

Stellvertreter: Rechtsanwältin Tatjana Heidrich, Frankfurt am Main

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Rechtsanwalt Fridhelm Faecks, Marburg

Stellvertreterin: Rechtsanwältin Dorothea Leinemann, Kassel

Rechtsanwalt Heinz-Harald Kögel, Wetter

Stellvertreter: Rechtsanwalt Stefan Siegner, Kassel

RECHTSPRECHUNG

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Juli 2005
– 6 UZ 255/05 –

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Kläger und Zulassungsantragsgegner,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt ...

gegen

das Land Hessen,

vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt

– Abt. Staatliches Umweltamt Darmstadt –,

Beklagter und Zulassungsantragsteller,

wegen Abfallrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof – 6. Senat – durch ... am 29. Juli 2005 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 2. Dezember 2004 wird abgelehnt.

Der Beklagte hat die Kosten des Zulassungsantragsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsantragsverfahren auf 3.868.159,28 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Zulassungsantrag des Beklagten hat keinen Erfolg. Der Beklagte hat die Frist zur Begründung des Zulassungsantrags nicht eingehalten. Eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Zulassungsantragsbegründungsfrist kommt nicht in Betracht.

Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 3 VwGO ist der Zulassungsantrag innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Da das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 2. Dezember 2004 dem Beklagten am 20. Dezember 2004 zugestellt wurde, lief die zweimonatige Begründungsfrist am 21. Februar 2005 ab, da der 20. Februar 2005 ein Sonntag war. Die Zulassungsantragsbegründung datiert zwar vom 16. Februar 2005; eingegangen ist sie bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof jedoch erst am 22. Februar 2005 und damit verspätet.

Dem Beklagten ist auch nicht Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Begründungsfrist zu gewähren, da nicht glaubhaft gemacht wurde, dass die Fristversäumung unverschuldet war (§ 60 Abs. 1 VwGO).

Der Beklagte beruft sich darauf, dass dem bearbeitenden Beamten kein Vorwurf zu machen sei, da dieser den Schriftsatz am 16. Februar 2005 für die Absendung in die Hauspost gegeben habe und davon ausgehen könne, dass der Schriftsatz bis zum 21. Februar 2005, also fristgemäß, beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingehen würde. Gründe für die Verzögerung im Bereich der Deutschen Post oder innerhalb des Regierungspräsidiums seien dem Beamten nicht zurechenbar. Mit diesem Vortrag ist allerdings eine unverschuldete Fristversäumung nicht dargetan. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe etwa Beschluss vom 6. 6. 1995 – 6 C 13.93 – NVwZ – RR 1996, 60) ist „Verschulden“ i. S. v. § 60 Abs. 1 VwGO anzunehmen, wenn der Betroffene diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war. Dabei sind an eine Behörde zwar keine strengeren, aber auch keine geringeren Anforderungen zu stellen als an einen Rechtsanwalt (BVerwG, 14. 2. 1992 – 8 B 121.91 –, Buchholz 310, § 60 VwGO, Nr. 176). Dies gilt insbesondere für Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht, für die prinzipiell Vertretungszwang besteht, in der sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden aber auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen können (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO – sog. Behördenprivileg), denn diese Vorschrift bezweckt keine Besserstellung der Behörde gegenüber einer anwaltlich vertretenen Privatperson (s. dazu BVerwG, 4. 10. 2002 – 5 C 47/01, 5 B 33/01 –, juris).

Der Beklagte hat nach diesen Grundsätzen die Versäumung der Frist für die Begründung des Zulassungsantrags hier deswegen zu vertreten, weil er keine hinreichenden Vorkehrungen für eine wirksame Ausgangskontrolle in Fristensachen getroffen hat, die gewährleisten, dass der tatsächliche Abgang fristwahrender Schriftsätze zweifelsfrei nachgewiesen werden kann (BVerwG, 1. 7. 1991 – 5 B 89.91 –, juris). Der Büroablauf muss so organisiert sein, dass, jedenfalls für fristwahrende Schriftsätze, etwa durch Führung eines Postausgangsbuchs oder durch einen Vermerk im Terminkalender eine wirksame Ausgangskontrolle durchgeführt werden kann. Der Abgang fristwahrender Schriftsätze muss so kontrolliert und vermerkt werden, dass er zweifelsfrei nachweisbar ist (BVerwG, 14. 7. 1988 – 2 C 6.88 –, Buchholz 310, § 60 VwGO, Nr. 156). Dem genügen die von dem Beklagten geschilderten Vorkehrungen im Bereich seiner Postausgangsstelle nicht. Der Beklagte hat nicht dargetan, dass ein besonderes Postausgangsbuch geführt werde, in dem die tatsächliche Bearbeitung und Absendung zur Poststelle verbrachter fristwahrender Schriftsätze vermerkt wird. Auch sonst sind keine Vorkehrungen benannt, die eine sorgfältige Behandlung fristwahrender Schriftstücke in der Poststelle sicherstellen und den nachweisbaren Abgang eines dorthin gelangten Schriftstückes gewährleisten. Solcher ergänzender Vorkehrungen hätte es indes hier insbesondere deshalb bedurft, weil offensichtlich bereits allgemeine, nicht fristgebundene Schriftsätze bei dem Beklagten nicht so behandelt werden, dass sie spätestens am Tag nach Zuleitung durch den sachbearbeitenden Beamten so zur Post

gegeben werden, dass sie innerhalb der normalen Postlaufzeiten ankommen können. So hat der Beklagte nicht erklären können, weshalb ein Schriftsatz vom 14. April 2005 zwar am 14. April 2005 per Fax, jedoch erst am 25. April 2005 per Post bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangen ist (siehe Bl. 139 und 141 der Akten). Gleiches gilt für den Schriftsatz des Beklagten vom 10. März 2005, der am 10. März per Fax (Bl. 116 der Akten) und am 16. März 2005 per Post (Bl. 125 der Akten) eingegangen ist. Der rechtzeitige Abgang des Schriftsatzes zur Begründung des Zulassungsantrags ist auch nicht anderweitig glaubhaft gemacht worden (siehe dazu BVerwG, 28. 2. 2002 – 5 B 44.01 –, juris). Zwar hat der Mitarbeiter des Beklagten den Schriftsatz am 16. Februar 2005 abgezeichnet und für die Absendung in die Hauspost des Regierungspräsidiums gegeben. Bevor dieses Schreiben jedoch tatsächlich zur Post gegeben wird, d. h. die Behörde tatsächlich verlässt, wird es von weiteren Mitarbeitern der Abteilung, Boten und Mitarbeitern der zentralen Postabsendestelle bearbeitet (siehe Schriftsatz des Beklagten vom 17. 5. 2005, Bl. 146 der Akten). Wie tatsächlich mit dem konkreten Schriftstück vom 16. Februar 2005 umgegangen wurde, hat der Beklagte nicht dargetan. Damit kommt eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Begründungsfrist nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 13
mit Amtszulage nach
Fußnote 13 BBesG : OAR'in Birgit Grünewald in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter
am OLG : Richter am OLG Georg-Dietrich Falk und Peter Martenstein in Frankfurt am Main;

zur Richterin am OLG : Richterin am LG Maria-Luise Bogner in Limburg a. d. Lahn und Richterin am LG Karin Müller in Frankfurt am Main;

zum Richter am OLG : Richter am LG Heinrich Hellwig in Kassel und Richter am AG Klaus-Jürgen Grün in Gießen;

zum JOInsp. : JInsp. Thorsten Kühn in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Dr. Armin Deppert, OAR Hubert Keßler und AR Edgar Perner in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

JInsp. Holger Kreuzer wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JAmftr. Yvonne Bittendorf v. d. StA b. d. OLG a. d. StA b. d. LG Gießen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. d.

LG Gießen : Ltd. MR Johann Nikolaus Scheuer;

zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Uwe Steitz in Frankfurt am Main;

zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Anna Thoma in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am LG : Richter auf Probe Heiko Söhnel in Gießen, Carsten Hauer und Rainer Laudi in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum OAR : AR Helmut Blum in Fulda, Klaus Müller in Limburg a. d. Lahn;

zur AR'in : JAmftr. Cornelia Kozlowski, Ursula Sauer in Kassel;

zum AR : JAmtm. Roger Goudriaan in Marburg;

zur JAmftr. : JOInsp.'in Monika Sommer in Limburg a. d. Lahn;

- zum Amtm. : OInsp. Erwin Knies in Kassel;
- zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Sabine Kratz in Hanau und Charlotte Mai in Kassel;
- zur OInsp.'in : Insp.'in Manuela Riebel in Fulda;
- zum OInsp. : Insp. Christoph Raue in Kassel, Oliver Zechel in Limburg a. d. Lahn;
- zur Insp.'in : Insp.'in z. A. Dagmar Gimbel-Hirt in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OInsp. (BewH) : OInsp. z. A. Daniel von Ganski in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Helmut Mander in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

JHWMstr. Rainhard Jakob in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Vors. Richter am LG Dr. Reinhard Schartl v. d. LG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main – unter Übertragung des Amtes eines Richters am OLG –; OInsp. Ralf Medler v. d. LG Darmstadt a. d. LG Wiesbaden und JOSEkr.'in als GV'in Silke Weyrich v. d. LG Darmstadt a. d. AG Groß-Gerau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präs. d. LG Wolfgang Rawer in Gießen, Präs. d. LG Dr. Walter Böttner in Marburg, Richter am LG Roland Wulf in Wiesbaden, AR Joachim Lublinksi in Darmstadt und EJHWMstr. Gerhard Werner in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zum AR : Amtm. Ingo Brantl in Marburg;
- zur JAmtr. : JOInsp.'innen Katja Hack in Fulda und Margit Chrysalidis in Darmstadt;

zum JAmtm. : JOInsp. Stefan Schroeder in Darmstadt;
zur JOInsp.'in : JInsp.'in. Kathrin Böttcher in Frankfurt am Main;
zum OInsp. : Insp. Armin Köhler in Darmstadt;
zum Amtsinsp. : JHS Rainer Botzet in Frankfurt am Main;
zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Yvonne Pache in Hanau;
zur JOSekr.'in : JSekr.'in Kerstin Bachmann in Darmstadt;
zur EJHWstr.'in : JHWMstr.'in Rosemarie Müller in Marburg.

JInsp.'in Natalie Eckel in Hanau wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOInsp.'innen Tanja Berlenbach v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Michaela Schäfer v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Hanau, JInsp. Heiko Raschke v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main; beauftragter GV Matthias Lückel v. d. StA Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, beauftragter GV Thomas Halsch v. d. StA Fulda a. d. AG Schlüchtern.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

JAmtm. Lothar Kühnel in Kassel, OInsp.'in Roswitha Wächter in Limburg a. d. Lahn.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 13
mit Amtszulage nach

Fußnote 13 BBesG : OAR'in Emilie Stein in Kassel.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 9 mit
Amtszulage nach Fuß-

note 3 BBesG wurden : OGV Werner Knebel in Bad Schwalbach, OGV Karl Heinz Krannich in Marburg, OGV Horst Karl Raabe in Bad Arolsen.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Eberhard Trapp in Dillenburg.

Ernannt wurden:

- Zum Richter am AG als
d. ständ. Vertr. e. Dir. : Richter am AG Stephan Schmidt in Bad Homburg v. d.
Höhe und Richter am AG Erhard Spanknebel in Fritzlar;
- zur OAR'in : AR'innen Doris Pagels in Langen (Hessen), Karla Mau in
Seligenstadt, Margarete Vietz in Wiesbaden;
- zum OAR : AR Eugen Lehr in Gelnhausen, Andreas Repp, Erwin
Weigel in Gießen, Jürgen Hansen in Kassel;
- zur AR'in : JAmtr. Marieluise Koukal, Adele Spiegel-Baba, Isolde
Tulatz in Frankfurt am Main, Claudia Sichmann in Geln-
hausen, Elke Hammerschmidt, Irene Wasserheß, Michaela
Wischnewsky in Gießen, Annette Gemmer in Limburg a.
d. Lahn, Karin Poniewaß in Melsungen, Renate Stach in
Wiesbaden;
- zum AR : JAmtr. Matthias Werner in Bad Hersfeld, Ulrich Heinz in
Friedberg (Hessen), Holger Naumann in Korbach,
Hartmut Sulzbach in Michelstadt, Horst Büchner in Nidda
und Heinz Grünwald in Hanau;
- zur JAmtr. : JOInsp.'innen Ortrud Jäger in Bensheim, Jutta Baule und
Simone Ruhotina in Darmstadt, Constanze Trebbien-Dörr
in Dillenburg, Judith Malinowski, Pia Zinke in Frankfurt am
Main, Anja Östreich-Günther, Ina-Maria Tolzin-Kreutzer in
Gelnhausen, Tanja Bogenhardt, Jutta Karacam in Gießen,
Christiane Vukota in Hünfeld, Katja Weimar in Marburg,
Christiane Schnelle in Offenbach am Main;
- zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Christine Gleim in Büdingen, Petra Schübler
in Darmstadt, Nicole Schäfer in Frankfurt am Main,
Claudia Bender, Claudia Troitsch in Friedberg (Hessen),
Bianca Rüspeler in Gießen, Heike Jungermann in Kassel,
Katja Scholl in Königstein im Taunus, Anja Leverenz in
Offenbach am Main und Susan Kramer in Hünfeld;
- zum JOInsp. : JInsp. Holger Müller, Jens Porada in Frankfurt am Main,
Dirk Schlaffer in Idstein, Mark Häuser in Limburg a. d.
Lahn und JInsp. Heinz-Jürgen Bier in Frankenberg (Eder);
- zur JOSEkr.'in : JSEkr.'in Manuela Lyschik in Wiesbaden;
- zum OGV : GV Andreas Niesporek in Langen (Hessen), Günther
Beilborn in Biedenkopf , Willi Mütze in Korbach;
- zur OGV'in : GV'in Andrea Schuster in Wiesbaden;
- zum JOWstr. z. A. : JAushelfer Matthias Spengler in Kassel.

JInsp.'innen Heike Thielke in Bad Homburg v. d. Höhe, Christina Bär in Frankfurt am Main, Stefanie Grave in Darmstadt, Annabelle Will in Hünfeld, Agnes Günther in Rüsselsheim, Yvonne Dizdarevic in Kassel und JInsp. Mark Falk in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Richter am AG – als weiterer aufsichtsführender Richter – Guido Kirchhoff v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main – unter Übertragung des Amtes eines Richters am OLG –; JAmfr. Ulrike Allwohn v. d. AG Bad Schwalbach a. d. AG Limburg a. d. Lahn, Gabriele Brauer v. d. AG Darmstadt a. d. AG Lampertheim; JOInsp.'innen Christel Diederichs v. d. AG Kassel a. d. Regierungspräsidium Kassel, Alexandra Nau v. d. AG Frankenberg (Eder) a. d. AG Biedenkopf, Sabine Richter v. d. AG Kassel a. d. AG Hannover; JInsp.'innen Nicole Dietrich v. d. AG Königstein im Taunus a. d. StA b. d. OLG, Jana Metzner v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Alsfeld, Pia Wilhelm v. d. AG Offenbach am Main a. d. StA b. d. OLG; JInsp. Sven Leipold v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau, Alexander Lorenz v. d. AG Darmstadt a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Jens Röhm v. d. AG Limburg a. d. Lahn an d. AG Wetzlar; JInsp.'innen z. A. Yasemin Atessacan v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Alexandra Jung v. d. AG Darmstadt a. d. AG Offenbach am Main, Sarah Keim v. d. AG Kassel a. d. AG Lampertheim, Julia Kurz v. d. AG Gießen a. d. StA b. d. LG Limburg a. d. Lahn, Ilka Maihack-Ries v. d. AG Kassel a. d. AG Korbach, Maren Schmidt v. d. AG Gießen a. d. AG Wetzlar, Yasmin Siewert v. d. AG Gießen a. d. AG Limburg a. d. Lahn; JInsp. z. A. Oliver Gottwald v. d. AG Wiesbaden a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Stefan Södel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Langen (Hessen): JSekr.'in z. A. Emma Schwab v. d. AG Hanau a. d. StA b. d. LG Hanau; OGV Eberhard Boch v. d. AG Weilburg a. d. AG Limburg a. d. Lahn; GV'innen Birgit Müller-Weisenberger v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Bad Schwalbach, Diana Blaas v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Gießen; GV Jürgen Hornickel v. d. AG Alsfeld a. d. AG Hünfeld, Thomas Wrede v. d. AG Gießen a. d. AG Alsfeld, Marc Hellmuth v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Hanau; beauftragte GV'innen Katja Bieneck v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Offenbach am Main, Kirsten Blumenstein v. d. Amtsgericht Groß-Gerau a. d. AG Kassel, Marion Buckard v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Usingen, Anja Hanl v. d. AG Dieburg a. d. AG Darmstadt, Silke Müller v. d. AG Hanau a. d. AG Offenbach am Main, Dietlind Schlömer v. d. AG Korbach a. d. AG Frankfurt am Main; beauftragter GV Benjamin Brehm v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Groß-Gerau, Wolfgang Dülfer v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Frankfurt am Main, Christian Gurr v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Wiesbaden, Mark Hellmuth v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Hanau, Stefan Wilhelm v. d. AG Usingen a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, Sebastian Würz v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Eschwege; EJHWMstr. Thomas Berthold v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Regierungspräsidium Kassel, JHWMstr. Holger Vogeler v. d. AG Wolfhagen a. d. Bundessozialgericht Kassel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Günther Röhs, AR Gerhard Hofmann in Bad Hersfeld, Wolfgang Hopp in Frankfurt am Main und Horst Herwede in Hanau, Amtsinsp.'in Reinhild Becker-Burks in Wetzlar, OGV Klaus Dieter Schaum in Wetzlar und EJHWMstr. Heinz Georg Hohmann in Wiesbaden.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde:

Zum Vors. Richter
am Hess. LAG : Richter am Arbeitsgericht Jürgen Griebeling in Frankfurt
am Main.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am ArbG : Richterinnen auf Probe Susanne Blech in Bad Hersfeld,
Ingrid Hopfner in Hanau und Annette Schmid in Kassel -
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit - ;
zum Richter am ArbG : Richter auf Probe Rainer Lösch in Darmstadt, Torben
Salmon in Frankfurt am Main und Dr. Michael Horcher in
Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Günter Glock mit Amtssitz in Rüdesheim am Rhein, Armin Pfenning mit Amtssitz
in Viernheim, Heinz Rybold mit Amtssitz in Eltville und Peter Suppes mit Amtssitz in
Lampertheim.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Werner Schwinn in Offenbach am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dieter Giebel in Butzbach und Lothar Weddig in Kassel.

Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

RA'in Anette Hoffmann – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am
Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

RA und Notar Dr. Dieter Lefèvre – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Hessisches Ministerium der Justiz

1. Eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter in der Abteilung IV.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit dem folgenden Zuständigkeits-
bereich zu besetzen:

- Aufbau- und Ablauforganisation im hessischen Justizvollzug
- Neue Verwaltungssteuerung im hessischen Justizvollzug
- Kontraktmanagement
- Balance-Score-Card

Hierzu werden neben allgemeinen Voraussetzungen wie Innovationsfähigkeit, Krea-
tivität, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit als besondere Voraussetzungen er-
wartet:

- Umfangreiche Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation im hessischen
Justizvollzug
- Gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Neuen Verwaltungssteuerung, insbeson-
dere zum Stand der Umsetzung und der Ausprägungsdimension im hessischen
Justizvollzug
- Erfahrungen oder gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Kontraktmanagements
- Erfahrungen oder gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Balance-Score-Card
(BSC) insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zieldimen-
sionen im Justizvollzug.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Marburg (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1. sind binnen **zwei Wochen**,

zu Nr. 2. bis 5. binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

RÜCKNAHME DER AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Folgende Stellenausschreibungen im Justizministerialblatt **Nr. 7/2005** vom **1. 7. 2005** (**S. 284 f.**) werden zurückgenommen:

Im Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim | 4 |
| 2. in der Stadt Rüsselsheim | 1 |
-

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Brigitte Borgmann / Antje Jungk / Holger Grams: **Anwaltshaftung**
Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit
4., völlig neu bearbeitete Auflage; 521 Seiten; 70,- Euro;

Verlag C.H. Beck München 2005

ISBN 3-406-47273-7

Auch die vierte, nach dem Ausscheiden von Haug aus dem Kreis der Verfasser nunmehr neben Borgmann von Jungk und Grams verfasste Auflage wird dem Anspruch eines Standardwerks zum Haftungsrecht der Rechtsanwälte ohne Einschränkungen gerecht. Das Werk richtet sich an Rechtsanwälte, Mitarbeiter der Anwaltshaftpflichtversicherungen sowie an mit Anwaltshaftungsprozessen befasste Richter.

Rechtsanwältin Dr. Brigitte Borgmann ist Mitbegründerin des Werkes und war bis zu ihrem Ruhestand in führender Position im Bereich der Anwaltshaftpflichtversicherung tätig. Rechtsanwältin Antje Jungk ist ihre Nachfolgerin und befasst sich beruflich ausschließlich mit Fragen des Anwaltshaftpflichtrechts. Rechtsanwalt Holger Grams ist seit einigen Jahren als anwaltlicher Vertreter von Versicherungsunternehmen speziell in Haftpflichtprozessen tätig. Die beiden letztgenannten Autoren werden vielen Anwälten aufgrund ihrer regelmäßigen Urteilsanmerkungen in der Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer bekannt sein.

Das Handbuch stellt die anwaltlichen Pflichten sowie die Folgen entsprechender Pflichtverletzungen umfassend und systematisch dar. Das einschlägige Schrifttum und insbesondere die praxisrelevante Rechtsprechung werden komplett dargestellt, aus-

gewertet und kritisch gewürdigt. Insgesamt konstatieren die Autoren, dass die Gerichte die anwaltlichen Pflichten meist sehr streng beurteilen und fordern mehr „Praxisnähe“ der Entscheidungen (Rn. I 52). Der BGH postuliere zwar, dass die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nicht überspannt werden dürften, halte sich jedoch nur selten an diese Prämisse (Rn. IV 32). „Anwaltspflichten und die damit einhergehenden Haftpflichtrisiken sind so weit gespannt wie die Tätigkeit des Anwalts als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Ihre Darstellung muß deshalb unvollkommen bleiben und kann sich nur auf allgemeine Grundpflichten und typische Haftpflichtgefahren erstrecken“, so die Verfasser zutreffend im Vorwort zur 1979 erschienenen ersten Auflage. Doch trotz der Breite des Themas und der nahezu unübersehbaren Kasuistik ist eine systematische, klar gegliederte und gut lesbare Darstellung gelungen. Dem Praktiker bietet das Handbuch zuverlässige Informationen über das anwaltliche Haftungsrisiko und wertvolle Ratschläge sowohl zu einzelnen Problemfeldern als auch für ein umfassendes Kanzleimanagement zur Vermeidung von Haftungsfällen. Das Inhaltsverzeichnis ermöglicht eine problemlose Orientierung. Dem raschen Auffinden von Stichworten und Themen beim Nachschlagen dient ein umfangreiches Sachregister.

Die neue Auflage berücksichtigt die ZPO-Reform, die Schuldrechtsreform sowie das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften vom Dezember vergangenen Jahres, in welchem unter anderem die besondere Verjährungsregelung des § 51 b BRAO für Schadensersatzansprüche aufgrund anwaltlicher Pflichtverletzungen zugunsten der allgemeinen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB aufgehoben wurde. Im Vergleich zur vor zehn Jahren erschienenen dritten Auflage wurden vor dem Hintergrund einer geänderten Rechtslage insbesondere die Sozienthaftung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Haftung für eingeschaltete Anwälte, Spezialisten sowie Angestellte und Büropersonal und die Haftung der Gesellschafter in anderen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen umfassend neu bearbeitet. Gleiches gilt für die Ausführungen zu den Voraussetzungen vertraglicher Haftungsbeschränkungen aufgrund des geänderten AGB-Rechts und zu den Präklusionen im Rechtsmittelverfahren; die Ausführungen zur Rechtsmittelbegründungsfrist wurden vor dem Hintergrund der ZPO-Reform vertieft.

Der erste (und Haupt-) Teil des Buches beschäftigt sich mit den Allgemeinen Haftungs-voraussetzungen (Kapitel I bis X), der zweite Teil beschreibt die hauptsächlichen Haftpflichtquellen (Kapitel XI bis XIII).

Zunächst erfolgt in Kapitel I eine Beschreibung der Stellung des Rechtsanwalts mit einem interessanten Abriss über historische Aspekte des Rechtsanwaltsstandes (§ 1), über die verfassungsrechtliche Stellung des – im Grundgesetz nicht erwähnten, doch durch die Berufsfreiheit des Art.12 GG geschützten – Rechtsanwaltes (§ 2) und über den Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 3). Es folgt eine kurze Abhandlung der insbesondere in BRAO und BORA normierten berufsrechtlichen anwaltlichen Pflichten (§ 4), in welcher mit begrüßenswerter Treffsicherheit die wichtigsten Probleme aufgezeigt werden. Klar herausgearbeitet ist, dass das Berufsrecht die äußere Ordnung der Anwaltstätigkeit betrifft und grundsätzlich keine Auswirkungen auf die den Inhalt der Anwaltstätigkeit betreffende Haftung hat (Rn. 46). Etwas pau-

schal erscheint die auf die jüngste Rechtsprechung des BVG gestützte Aussage, der Anwalt dürfe sich auch als Spezialist bezeichnen (Rn. 42); hier wäre trotz der gebotenen Kürze ein kurzer Hinweis auf die hohen Voraussetzungen für eine zulässige Bezeichnung als Spezialist und auf die Prämissen des Urteils – es ging um ein Rechtsgebiet, für das seinerzeit noch kein Fachanwalt eingeführt war – wünschenswert. Das Kapitel schließt mit einer Vorstellung des Deutschen Anwaltsvereines (DAV) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) als Organisationen der Anwaltschaft und Hinweisen insbesondere auf deren Fortbildungseinrichtungen, die Deutsche Anwaltakademie (DAA) des DAV und das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) der BRAK.

In Kapitel II erfolgt eine Abgrenzung der anwaltlichen Berufstätigkeit zu berufsfremden Betätigungen des Anwalts wie etwa als Makler, Vermögensverwalter, Vormund, Pfleger, Betreuer, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Insolvenzverwalter (§ 6) und insbesondere zur Tätigkeit als Notar (§ 7), wobei die Verschiedenheit der Berufsbilder des Anwalts und des Notars deutlich herausgearbeitet wird (Rn. 35). Nachfolgend einige Anmerkungen, die sich allerdings sämtlich auf Petitessen beziehen: Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Klarstellung einer Tätigkeit als Anwalt oder Notar auch wegen der unterschiedlichen Vergütung nach RVG bzw. Vereinbarung einerseits und KostO andererseits wichtig ist (Rn. 37). Der „Notariatsverweser“ existiert weder in der BNotO noch in § 45 Abs.1 Nr.1 BRAO, vielmehr ist er seit längerem vom Notariatsverwalter abgelöst worden (Rn. 45). Eine Verhinderung der Störung des Vertrauens in die Integrität des Notars ist zwar Hintergrund des Tätigkeitsverbotes nach § 45 Abs.1 Nr. 1 und 2 BRAO, jedoch keine tatbestandliche Voraussetzung für ein Eingreifen des Tätigkeitsverbotes. Ergänzend könnte noch erwähnt werden, dass ein Verstoß gegen § 45 Abs.1 Nr. 1 oder Nr.2 BRAO wegen notarieller Vorbefassung regelmäßig auch einen Verstoß gegen die notarielle Amtspflicht zur Unparteilichkeit nach § 14 BNotO bedeutet (Rn. 47). Dass die Tätigkeitsverbote auch für die mit dem Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälte und Angehörige anderer Berufe gelten, ist nicht in § 45 Abs.2 Nr.3 BRAO, sondern in § 45 Abs.3 BRAO bestimmt (Rn. 51). Sehr gut gelungen ist die Gegenüberstellung von Notar- und Rechtsanwaltschaftung (Rn. 53 ff.).

Kapitel III behandelt den Vertrag mit dem Mandanten, beginnend mit der Einordnung dieses Vertrages als Geschäftsbesorgung in Form von Dienst- oder Werkvertrag (§ 8). Im Zusammenhang mit der Auskunft- und Rechenschaftspflicht nach § 666 BGB wäre ein Hinweis auf die berufsrechtliche Pflicht zur Unterrichtung des Mandanten nach § 11 BORA und zur Abrechnung nach § 23 BORA naheliegend gewesen. Interessant ist der Hinweis auf eine mögliche Anwendbarkeit des Fernabsatzrechts nach §§ 312b, c, d BGB (Rn. 14). Es folgt eine Erörterung der Entgeltlichkeit als Voraussetzung für die Einordnung des Vertrages als Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB (§ 9). Anschließend folgt eine Erörterung des Anwaltsvertrages als Dienstvertrag (§ 10) und als Werkvertrag (§ 11) sowie des Zustandekommens des Anwaltsvertrages (§ 12). Hier sind insbesondere die Herausarbeitung der Unterschiede anwaltlicher Tätigkeit aufgrund Beiordnung einerseits und auf vertraglicher Grundlage andererseits

(Rn. 40 ff.) sowie die Beschreibung der Folgen eines Verstoßes gegen ein Tätigkeitsverbot (Rn. 55 ff.) und des Verhältnisses zum Rechtsschutzversicherer (Rn. 68 ff.) besonders gelungen. Was „dieselbe Rechtssache“ im Sinne des § 45 BRAO ist (Rn. 52), hätte etwas ausführlicher thematisiert werden können. Zu recht wird im Zusammenhang mit der nach § 44 BRAO vorgeschriebenen – unverzüglichen – Mitteilung der Auftragsablehnung (§ 13) auf die Mitverantwortung des Auftraggebers hingewiesen (Rn. 74 ff.). Im Abschnitt über den Mandatsumfang (§ 14) ist insbesondere die prägnante Gegenüberstellung von Vollmacht und Auftrag erwähnenswert (Rn. 91 f.). Dass bei der Darstellung des Mandatsendes (§ 15) die Beschreibung der Folgen einer Kündigung durch den Rechtsanwalt etwas unübersichtlich erscheint, dürfte angesichts der komplexen Regelung des § 628 BGB kaum vermeidbar sein.

Kapitel IV befasst sich mit den Pflichten aus dem Anwaltsvertrag. Im Rahmen des Pflichtenkreises (§ 16) wird die Ausrichtung der Anwaltpflichten an den Oberbegriffen der Treue gegenüber dem Mandanten und gegenüber dem Recht verdeutlicht (Rn. 2) und zutreffend festgestellt, dass der genaue Pflichtenumfang erst durch die Umstände des Einzelfalles bestimmt wird (Rn. 5). Die Darstellung der Anwaltpflichten folgt dem typischen Ablauf eines „Normalmandates“: Grundlegend ist die Information des Mandanten bezüglich des Sachverhaltes (§ 17), die der Anwalt durch seine Aufklärungspflicht (§ 18) für die Rechtsprüfung (§ 19) durch Fragen zu ergänzen und aufzubereiten hat. Die Rechtsprechung fordert Gesetzeskenntnis bis ins Detail und Kenntnis insbesondere der höchstrichterlichen Urteile. Trotz der unzähligen angeführten Urteile mit ihrer reichhaltigen Kasuistik bleibt die Darstellung übersichtlich und ein „roter Faden“ stets erkennbar. Bemerkenswert ist die Darstellung der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten anlässlich der Wiedervereinigung (Rn. 40 f.). Im Zusammenhang mit der Einschränkung der Vertragsfreiheit bei ungleicher Verhandlungsstärke der Parteien (Rn. 61) hätte auch das Urteil des BGH vom 11. 2. 2004 zu Eheverträgen erwähnt werden können. Es wird deutlich, dass der Anwalt wegen des Gebotes des sichereren Weges im Extremfall auch gegen seine eigene Rechtsüberzeugung handeln muss (Rn. 65 ff.) und sich strikt an der Rechtsprechung zu orientieren hat (Rn. 69). An die Rechtsprüfung schließt sich die Beratung und Vertretung des Mandanten an (§ 20). Grundsätzlich ist der Anwalt nach ständiger Rechtsprechung zur allgemeinen umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung verpflichtet und hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele zu führen geeignet sind (Rn. 72). Auch Fragen im Zusammenhang mit dem Bestehen einer Rechtsschutzversicherung werden angesprochen (Rn. 130). Der anwaltliche Rat wird sich an dem – in bewusster Abgrenzung zum von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz des „sichersten und gefahrlosesten Weges“ entwickelten – „Grundsatz des sichereren Weges“ (§ 21) zu orientieren haben. Zu Recht erfolgt hier der Hinweis auf einen möglichen Konflikt zwischen größtmöglicher Sicherheit und Zweckmäßigkeit (Rn. 139). Nach erfolgter Beratung über Möglichkeiten und Risiken ist es Sache des Mandanten, „Weisungen“ zu erteilen (§ 22), die der Anwalt allerdings nicht in jedem Falle zu befolgen hat. Der Erfüllung der Anwaltpflichten dienen nicht zuletzt die Handakten (§ 23). Das Vertrauensverhältnis erhält in der Verschwiegenheitspflicht (§ 24) seine über das Bestehen des Mandates hinausreichende Grundlage.

Kapitel V handelt von der Haftung aus Mandat, deren Zweck insbesondere im Schadensausgleich, aber auch in Rechtsgüterschutz und Prävention gesehen werden (Rn. 1). Das Kapitel beschreibt die Haftungsvoraussetzungen und beinhaltet dementsprechend Erörterungen zu Pflichtwidrigkeit (§ 25), zu Rechtswidrigkeit, Verschulden und der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 26); jedenfalls diskussionsbedürftig ist die vertretene Auffassung, bei Fachanwälten könne Fahrlässigkeit aufgrund eines erhöhten Sorgfaltsmaßstabes eher bejaht werden (Rn. 30). Es folgen Ausführungen zur Kausalität als Zurechnungsform (§ 27), zur Schadensminderung durch Begrenzung der Zurechenbarkeit (§ 28) mit einer Thematisierung der Haftung für Fehler des Gerichts (Rn. 74 ff.) und zu Inhalt und Umfang des zu ersetzenden Schadens (§ 29). Weitere Abschnitte sind der Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten (§ 30) und dem Gebührenanspruch bei Schlechterfüllung (§ 31) gewidmet.

Kapitel VI behandelt die Haftung gegenüber Dritten in den Konstellationen der Haftung für Auskunft und Aufklärung (§ 32), der Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (§ 33) und der Treuhand (§ 34) angesichts des Umstandes, dass die Treugeber mit den eigentlichen Auftraggebern des Anwalts oft nicht identisch sind. Wenngleich eine vollständige Abhandlung über Treuhandverhältnisse und daraus resultierende Haftungsmöglichkeiten zugegebenermaßen den Rahmen sprengen würde, wäre ein kurzer Hinweis auf die für Notare geltenden Regelungen für die Verwahrung in §§ 54 a) bis e) BeurkG als mögliche Richtschnur naheliegend gewesen. Der Hinweis auf ein Eingreifen des § 419 BGB bei vollständiger Vermögensübertragung auf den Treuhänder (Rn. 35) erscheint wegen der bereits in den 90er Jahren erfolgten Aufhebung dieser Norm entbehrlich. Abgerundet wird das Kapitel mit einer Beschreibung der Haftung der Mandantschaft für den Anwalt (§ 35) bei Schädigung außerhalb des Mandatsverhältnisses stehender Personen.

Thema des folgenden Kapitels VII ist die Haftung für andere Personen. Bei der Abhandlung der Sozienthaftung in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 36) ist insbesondere die Entwicklung der Rechtsprechung (Rn. 4 ff.) hervorragend dargestellt. Im Kern müsse es auch nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR bei der Haftung der Rechtsanwälte nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung bleiben (Rn. 27). In § 37 geht es um die Haftung der Gesellschafter in anderen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen wie Partnerschaftsgesellschaft, Rechtsanwalts-GmbH und Anwalts-AG, wobei der Beschluss des BGH vom 10. 01. 2005 zur Anerkennung der Anwalts-AG noch nicht berücksichtigt ist. § 38 befasst sich mit der Haftung für eingeschaltete Anwälte und Spezialisten sowie für Angestellte und Büropersonal; eine Erörterung der Haftung angestellter Anwälte erfolgt hingegen nicht.

Inhalt des Kapitels VIII ist zum einen die Berufshaftpflichtversicherung (§ 39). Im Zusammenhang mit der Berechtigung und Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern zur Erteilung von Auskunft über die anwaltliche Versicherung (Rn. 19) ist noch auf die hierzu diskutierte ausdrückliche Regelung eines solchen Auskunftsrechtes hinzuweisen. Eng mit der Berufshaftpflichtversicherung verknüpft sind die vertraglichen Haftungsbeschränkungen (§ 40) und ihre Voraussetzungen im Einzelnen (§ 41). Wenngleich es zur Abgrenzung von leichter und grober Fahrlässigkeit im Kontext mit § 51 a

Abs.1 Nr.2 BRAO noch keine nennenswerten Gerichtsentscheidungen gibt (Rn. 55), wäre eine etwas ausführlichere Erörterung dieser Problematik wünschenswert gewesen.

Kapitel IX beschäftigt sich mit Beweisfragen im Hinblick auf Mandatumumfang (§ 42), Pflichtwidrigkeit (§ 43), Verschulden (§ 44), Kausalzusammenhang (§ 45), hypothetischem Ausgang des Vorprozesses (§ 46) und Schadenbemessung (§ 47). Die Erörterung der Beweisfragen in einem separaten Kapitel statt im Zusammenhang mit der materiellrechtlichen Behandlung der jeweiligen Themenbereiche überzeugt wegen der damit verbundenen Übersichtlichkeit und der Schärfung des Blickes auf die Probleme der Beweislast.

Bei der in Kapitel X behandelten Verjährung von Haftpflichtansprüchen (§ 48) erhält die Erörterung der bis 31.12.2004 geltenden und für „Altfälle“ noch anzuwendenden Verjährungsregelung des § 51 b BRAO sowie der damit zusammenhängenden Problematik der Hinweis- und Sicherungspflicht (§ 49) überaus großen Raum (Rn. 10 ff.).

Im zweiten Teil erfolgt eine Darlegung der hauptsächlichen Haftpflichtquellen. In Kapitel XI werden die gerichtliche und außergerichtliche Wahrung materieller Rechte durch Klageerhebung (§ 50), Prozessförderung (§ 51) und verjährungshinderndes Vorgehen anderer Art (§ 52) erörtert.

Gegenstand von Kapitel XII ist das Rechtsmittelverfahren mit entsprechendem Fristlauf (§ 53), der Wahrung von Fristen (§ 54) und der Wiederholung der Rechtsmittelinlegung (§ 55). Kapitel XIII befasst sich mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: seinen Voraussetzungen (§ 56), dem Wiedereinsetzungsverfahren (§ 57) und der Organisation des Anwaltsbüros zur Wahrung von Fristen (§ 58) und enthält im Anhang Muster-Wiedereinsetzungsanträge.

Die Verfasser geben immer wieder wertvolle praktische Tips – etwa zur Klarstellung der Tätigkeit als Anwalt oder als Notar (Rn. II 37), zur schriftlichen Fixierung des Auftragsgegenstandes (Rn. III 95), zu schriftlichen Hinweisen über Belehrungen und Haftungsbeschränkungen in bestimmten Konstellationen (Rn. IV 94), zur Einholung von Alternativ-Anweisungen des Mandanten (Rn. IV 145), zur Handaktenführung (Rn. IV 155 f.), zur Vorsicht bei der Abgabe von Erklärungen und der Ausgabe von Bescheinigungen an Dritte (Rn. VI 17), zur Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten bei Einschaltung eines Dritten (Rn. VII 69), zur klaren Kompetenzzuweisung innerhalb der Kanzlei (Rn. VII 74) oder zur Führung des Fristenkalenders (Rn. XIII 51). Die im Rahmen der Büroorganisation zur Fristwahrung gegebenen Hinweise zur Vorlage der Akten (Rn. XIII 59), zur Delegation von Aufgaben (Rn. XIII 61 ff.) und zur Kontrollierung des Personals (Rn. XIII 84 ff.) dürfen allgemeine Relevanz beanspruchen.

Fazit: Das Werk ist nachdrücklich zu empfehlen.

Wiesbaden, den 10. September 2005

Marc Zastrow
Rechtsanwalt
Referent bei der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt

HINWEISE

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 2006, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss

- der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder
- einer sonstigen förderlichen Berufsausbildung nachweisen.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer geeigneter Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2005 bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des Justizwachtmeisterdienstes und Justizangestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2005),

- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) etwaige Bescheinigungen über die Beherrschung der Kurzschrift und der Schreibmaschine,
- f) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 2006, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen

Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2005 bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des mittleren Justizdienstes, die sich für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2005),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben. Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.